

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz

39. Sitzung am 8. März 2023

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung:	13.05 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	14.25 Uhr bis 14.34 Uhr 17.28 Uhr bis 17.38 Uhr
Ende der Sitzung:	17.57 Uhr

Tagesordnung:**1. Punkt 1 der Tagesordnung****Aktueller Stand der Umsetzung des Abwasserpakts und Bedarfslage in Bezug auf die Zielsetzung, bis 2030 einen thüringenweiten Anschlussgrad von 90 Prozent zu erreichen**

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO
– Vorlage 7/3253 –

dazu:– Vorlagen 7/3293 /3454 /4572 /4680 /4710
/4726 /4735 /4769 –

hier: Mündliche Anhörung

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

2. Punkt 2 der Tagesordnung**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung); KOM (2022) 541 endg.**

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO
– Vorlage 7/4721 –

dazu:– Vorlagen 7/4823 /4863 /4866 NF /4873 /4879

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ergebnis:**nicht abgeschlossen**

(S. 5 – 43)

Anhörung durchgeführt

(gemeinsame Anhörung des Gemeinde- und Städtebunds mit den Abwasserzweckverbänden)

Zusagen der Anzuhörenden

(S. 19; 29)

Wiederaufruf in der Sitzung am 19.04.2023

(S: 43)

abgeschlossen

(S. 44 – 51)

Bitte der Abg. Dr. Wagler

(S. 51)

in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen; Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsbedenken mehrheitlich abgelehnt
(S. 51)

Sitzungsteilnehmer/-innen:**Abgeordnete:**

Hoffmann	AfD, Vorsitzende
Gleichmann	DIE LINKE
Bilay	DIE LINKE*
Plötner	DIE LINKE, zeitweise**
Dr. Wagler	DIE LINKE
Gottweiss	CDU
Tasch	CDU
Gröger	AfD**
Henke	AfD, zeitweise**
Dr. Lauerwald	AfD, zeitweise
Möller	SPD
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP
Dr. Bergner	(beratendes Mitglied)

* gemäß § 72 Abs. 4 GO

** in Vertretung

Regierungsvertreter/-innen:

Stengele	Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz
Dr. Vogel	Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Budnick	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Junkermann	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Krämer	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Peters	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schwanengel	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Gehrmann	Thüringer Staatskanzlei

Anzuhörenden

(in Reihenfolge der Anhörung)

Weigand	Gemeinde- und Städtebund
Hubner	Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Rothe	Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland
Pagel	Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen
Kaufhold	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Obereichsfeld

**Mitarbeiter/-innen bei
Fraktion/Gruppe:**

Isenberg
Braniek
Kürth
Martin
Schlosser

Fraktion der DIE LINKE
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gruppe der FDP

Schaaf

Praktikant bei der Fraktion DIE LINKE

Landtagsverwaltung:

Leibner
Stolze

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung

1. Punkt 1 der Tagesordnung

Aktueller Stand der Umsetzung des Abwasserpakts und Bedarfslage in Bezug auf die Zielsetzung, bis 2030 einen thüringenweiten Anschlussgrad von 90 Prozent zu erreichen

Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 74 Abs. 2 GO

– Vorlage 7/3253 –

dazu:– Vorlagen 7/3293 /3454 /4572 /4680 /4710 /4726 /4735 /4769 –

hier: Mündliche Anhörung

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Herr Weigand, Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V., wies einleitend drauf hin, dass die folgenden Vorträge als gemeinsame Stellungnahme zu verstehen seien. Die anwesenden Vertreter der Zweckverbände würden sich bei ihren Ausführungen jeweils auf verschiedene Aspekte des Fragenkatalogs konzentrieren. Im Zusammenhang mit dem geäußerten Dank für die Durchführung der Anhörung und die Erhöhung der Finanzmittel sagte er, dass diese Anhörung unter dem Gesichtspunkt der Verlässlichkeit betrachtet werde. Der sachliche und konstruktive Austausch über ermittelte Daten lasse Vertrauen in gemeinsame Ziele entstehen und bekräftige diese, insofern sei die Anhörung im Thüringer Landtag als Ort der Demokratie für den Abwasserpakt wichtig. Er folgte im Wesentlichen den Ausführungen auf den **Seiten 1 bis 7 der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2432**. Herr Weigand teilte ergänzend mit, dass hinter dem Abwasserpakt 2.700 Beschäftigte der Abwasserentsorgung sowie Zulieferbetriebe stünden.

Herr Hubner, Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg, folgte bei seinem Vortrag im Wesentlichen den Darstellungen der **PowerPoint-Präsentation** auf den **Seiten 48 bis 63 der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2432**.

Zu der Herausforderung der demografischen Entwicklung führte er zu der Grafik „Merkmal 2: Die Anzahl der nicht alimentierten Menschen geht zurück“ (vgl. Folie 7 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) erläuternd aus, dass es sich bei nicht alimentierten Menschen um Personen handele, die ein eigenes Erwerbseinkommen hätten, nicht dazu gehörten Personen unter 20 Jahre, also diejenigen, die sich noch in der Ausbildung befänden, und Personen über 65 Jahre, die Renten oder Pensionen erhielten. Im Jahr 2014 habe der Anteil nicht alimentierter Menschen 59 bis 61 Prozent betragen. Bis zum Jahr 2035 sinke der

Anteil voraussichtlich auf 55 bis 45 Prozent. Deutlich werde auch, dass die im Jahr 2014 noch gleichmäßige Verteilung der jeweiligen Bevölkerungsanteile über Thüringen in der Zukunft weiter divergieren werde. Zur Bedeutung dieser Entwicklung für die Gebühren legte er unter Verwendung der Grafik „Bevölkerungs- und Einkommensentwicklung“ (vgl. Folie 8 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) dar, dass ausgehend von der Annahme, den zukünftigen Rentnern stünden nur grob überschlagen noch 50 Prozent ihres Erwerbseinkommens zur Verfügung, eine negative Einkommensentwicklung in den Regionen zu erwarten sei. Die Einkommensentwicklung sei stärker als die Bevölkerungsentwicklung. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass ein immer größerer Bevölkerungsanteil mit nur der Hälfte des bisherigen Erwerbseinkommens die vollen Kosten für Strom, Gas, Wasser und Abwasser zu tragen habe, sodass immer sensibler auf die Gebührenentwicklung reagiert werde, was zu bedenken sei.

Die Grafik auf Folie 9 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432 zeige die Kostenstruktur der Wasserwerke Sonneberg, bei der die Abschreibungen und die Zinsen dominierten. Beide seien kurzfristig nicht beeinflussbar, sondern mittel- und langfristig geprägt. Zu den Auswirkungen auf die Gebühren (vgl. Folie 9 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) führte er weiter aus, dass eine Investition von 1 Million Euro in die Trinkwasserleitung oder einen Kanalbau gewöhnlich für rund 50 Jahre abgeschrieben werde. Für diese Investition habe der Gebührenzahler pro Jahr 20.000 Euro aufzubringen. Bei einem Aufgabenträger mit 100.000 Einwohnern entspreche dies 20 Cent pro Gebühr pro Kubikmeter Trink- oder Abwasser. Bei einer Verteilung auf nur noch 80.000 Einwohner belaste dieselbe Investition, die im Jahr 2010 begonnen worden sei, im Jahr 2030 die Gebührenzahler mit 25 Cent pro Gebühr pro Kubikmeter Trink- oder Abwasser. Anhand dieses Beispiels werde deutlich, dass künftig immer weniger Menschen diese Last zu tragen hätten bzw. den Verbrauch, den die geringer werdende Zahl von Menschen erzeuge, zu zahlen hätten und das mit einem niedrigeren Erwerbseinkommen. Investitionen, die heute getätigt würden, wirkten lange in die Zukunft. Eine Dämpfung dieses Effekts sei nur mit Fördermitteln möglich, da diese die Abschreibung und damit die Gebührenwirksamkeit der Investitionen reduzierten.

Zur Umsetzung des Abwasserpakts und zum Substanzerhalt erläuterte er bezüglich der auf Folie 13 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432 dargestellten Rechnung zur prognostizierten Gebührenentwicklung bis 2031 am Beispiel eines Dreipersonenhaushalts mit einem Verbrauch von 105 Kubikmetern, dass hier nur die Trinkwasser- und Abwassergebühren für Volleinleiter betrachtet worden seien, ohne die Niederschlagswassergebühren, die noch hinzukämen. Die Umsetzung des Investitionsprogramms bedeute unter der Annahme einer normalen Inflation von

durchschnittlich 3 Prozent im Jahr 2031 im Vergleich zum Vorjahr eine Gebührensteigerung von 36,8 Prozent beim Trinkwasser und von 67,2 Prozent beim Abwasser. Bei allen Maßnahmen im Bereich Abwasser sei dabei die Förderung aus dem Abwasserpakt eingepreist worden.

Herr Rothe, Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA „Thüringer Holzland“), teilte einleitend mit, dass die heutige Anhörung als Bestandteil des im Thüringer Wassergesetz verankerten Evaluierungsprozesses betrachtet werde. Im Folgenden hielt er sich im Wesentlichen an die Inhalte der **PowerPoint-Präsentation auf den Seiten 113 bis 128 der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2432**. Der ZWA „Thüringer Holzland“ gehöre aufgrund seiner ländlichen Prägung zu den Verbänden, die von den neuen Regelungen im Thüringer Wassergesetz besonders betroffen seien.

Zum Schema der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte (vgl. Folie 5 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) legte er dar, dass in den Abwasserbeseitigungskonzepten aus dem Jahr 2014 Angeschlossene und Anzuschließende hervorgingen sowie die Ortschaften, für die Kleinkläranlagen als Dauerlösung vorgesehen worden seien. Mit den Abwasserbeseitigungskonzepten 2021 ändere sich für diejenigen, die bereits voll angeschlossen seien, nichts. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Systematik stelle sich bezüglich der Dörfer, für die in den Abwasserbeseitigungskonzepten 2014 Kleinkläranlagen als Dauerlösung vorgesehen worden seien, zum einen die demografische Frage, wo im Jahr 2035 im betreffenden Siedlungsgebiet noch mehr als 200 Einwohner lebten. Siedlungsgebiete mit mehr als 200 Einwohnern seien zentral anzuschließen. Für Siedlungsgebiete mit weniger als 200 Einwohnern werde zum anderen die Frage gestellt, ob wasserwirtschaftliche Gründe für einen zentralen Anschluss vorlägen, was die unteren Wasserbehörden bzw. das Land festlegten. Beständen in einem Siedlungsgebiet mit weniger als 200 Einwohnern keine wasserwirtschaftlichen Gründe für einen zentralen Anschluss, werde geprüft, ob ein zentraler Anschluss unvertretbar hohen Aufwand erzeuge oder Kleinkläranlagen als Dauerlösung ausgewiesen werden können.

Im ZWA „Thüringer Holzland“ bedeute dies, dass von den 91 Siedlungsgebieten im ZWA nach dem Abwasserbeseitigungskonzept aus dem Jahr 2014 drei Viertel der Bevölkerung für einen zentralen Anschluss vorgesehen gewesen seien und 63 Siedlungsgebiete mit einem Viertel der Bevölkerung als Kleinkläranlagenorte geplant worden seien. Dies habe für reichlich Kritik gesorgt. Mit den neuen Regelungen des Wasserrechts und den Fragen nach der demografischen Entwicklung und der wasserwirtschaftlichen Gründe ergebe sich in den

Abwasserbeseitigungskonzepten 2021, dass zunächst 21 Orte aus demografischen Gründen zentral angeschlossen werden sollen und elf Orte aus wasserwirtschaftlichen Gründen. Hieran werde deutlich, wie der Abwasserpakt wirke. Mit diesen Regelungen werde es eine deutliche Verbesserung beim Anschlussgrad im ZWA „Thüringer Holzland“ von 73 auf 93 Prozent bis zum Jahr 2040 geben. Statt 28 Siedlungsgebiete würden nunmehr 60 Siedlungsgebiete zentral erschlossen. Dennoch gebe es weitere 7 Prozent der Bevölkerung, für die Kleinkläranlagen als Dauerlösung ausgewiesen würden. (vgl. Folie 6 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432)

Aus den Änderungen resultiere ein umfassendes Investitionsprogramm, dass durchaus als Herausforderung begriffen werde. Die angestrebte Anschlussgradentwicklung werde Kosten verursachen. Es sei ein Investitionsprogramm entworfen worden, wobei die damals angenommene Preissteigerung von 2 Prozent nicht gehalten werden könne. Das Investitionsprogramm belaufe sich auf 165 Millionen Euro und werde insbesondere durch Neuanschlüsse dominiert. Bei der Bewertung dieses Betrags helfe die Bilanzsumme des ZWA „Thüringer Holzland“, die aktuell 140 Millionen Euro betrage. 165 Millionen Euro zusätzlich hätten entsprechend wirtschaftliche Auswirkungen. (vgl. Folie 8 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432)

Eine Folgenabschätzung zur Umsetzung dieses Programms im Sinne einer Gebührenprognose entlang der Kalkulationsperiode bis zum Jahr 2030, wobei es sich um die erste Hälfte des Realisierungszeitraums handele, habe ergeben, dass die Gebühren des ZWA „Thüringer Holzland“ um etwa 66 bis 70 Prozent, also um 1,80 Euro pro Kubikmeter stiegen. Das sei ein hoher Betrag, der sich lediglich aus den strukturellen Aufgaben infolge der Novellierung des Wasserrechts bezüglich der Neuanschlüsse ergebe. Preissteigerungen, Energie- und Betriebskosten seien noch nicht enthalten. (vgl. Folie 9/10 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432)

Bezüglich spezifischer Investitionskosten (vgl. Folie 11 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) stellte er anhand der kleinsten Gemeinde Thüringens bzw. Ostdeutschlands, Kleinbockedra, die Auswirkungen der zuvor erläuterten Systematik des neuen Wasserrechts dar. Kleinbockedra sei aus wasserwirtschaftlichen Gründen zentral anzuschließen, da dort ein nahezu nicht vorhandenes Einleitgewässer existiere. Laut einer Investitionskostenermittlung koste der Anschluss 1,17 Millionen Euro. Bezogen auf die Einwohnerzahl aus dem Jahr 2019 entspreche dies 34.000 Euro pro Einwohner, auf die Einwohnerprognose für das Jahr 2035 bezogen bedeute es 58.000 Euro pro Einwohner bzw. 78.000 Euro pro Grundstück.

Zu der Situation in Ostthüringen sagte er, dass umso ausgeprägter der ländliche Raum sei, umso stärker wirkten sich die zuvor dargestellten Effekte aus. Für Ostthüringen liege die Gesamtinvestitionssumme bis 2040 in der Zusammenfassung der neuen Abwasserbeseitigungskonzepte bei 2 Milliarden Euro, wobei 1 Milliarde Euro für Neuanschlüsse aufzubringen sei. Aktuell gebe es in Ostthüringen einen Anschlussgrad von 82 Prozent, der auf die großen Städte zurückzuführen sei. Es gebe Verbände im ländlichen Raum mit einem Anschlussgrad von unter 50 Prozent. Bis zum Endausbau werde ein Anschlussgrad von 95 Prozent angestrebt. 84.000 Einwohner seien neu anzuschließen, was nicht in großen Städten erfolge, sondern in mehr als 150 kleinen Gemeinden und Ortsteilen. Die durchschnittlichen Investitionskosten beliefen sich in Ostthüringen auf 12.000 Euro pro Einwohner, also 36.000 Euro pro Grundstück. Es sei unbedingt erforderlich, die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich in der Höhe der Gebühren widerspiegeln, durch eine angemessene Fördermittelbereitstellung zu dämpfen. (vgl. Folie 12 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432)

Bezüglich der Frage nach der Nutzung von Kleinkläranlagen in Ostthüringen äußerte er anhand der Grafik „Anschlussgradentwicklung Region“ aus der Auswertung der Abwasserbeseitigungskonzepte, die den Verbänden als Entwurf zur Verfügung gestellt worden sei (vgl. Folie 13 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432), dass mit dem Anstieg der zentralen Anschlüsse der Anteil der Kleinkläranlagen als Dauerlösung in der Region Ost sinke. Auch daran werde die Wirksamkeit des Abwasserpakts deutlich.

Zur Zusammenfassung der Situation in Ostthüringen (vgl. Folie 14 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) ergänzte er, dass sehr hohe mittlere spezifische Kosten anfielen. Spezifische Kosten von 12.000 Euro pro Einwohner bedeuteten mehr als eine Verdreifachung der bisherigen spezifischen Kosten in Höhe von 3.700 Euro pro Einwohner. Die Gründe hierfür seien besiedlungsstrukturell. Wenn allein in Ostthüringen bis zum Jahr 2040 2 Milliarden Euro umgesetzt würden, was sich in den Gesamtkontext Thüringens einordne, handele es sich um ca. 100 Millionen Euro pro Jahr. Unter der Prämisse, dass nach den Förderrichtlinien 40 Prozent Fördergeld notwendig wären, sei allein in Ostthüringen von einem Fördermittelbedarf von 40 Millionen pro Jahr auszugehen. Bezüglich der Limitierung der Investitionsgeschwindigkeit machte er ergänzend darauf aufmerksam, dass der mit Genehmigungen, Fördermitteln und Berichterstattungen einhergehende Aufwand zunehmend schwer zu bewältigen sei. Der Umfang sei inzwischen ausufernd. Die Zweckverbände seien sehr daran interessiert, dass alle Prozesse, die im Zusammenhang mit der Fördermittelgewährung, der baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigung stünden,

sowie Berichterstattungen gestrafft und vereinfacht würden, um die Kernaufgaben mit dem Ziel des Gewässerschutzes lösen zu können.

Herr Pagel, Wasser- und Abwasser-Verband Bad Salzung (WVS), folgte bei seinen Ausführungen im Wesentlichen den Darstellungen der **PowerPoint-Präsentation auf den Seiten 20 bis 47 der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2432**. Er wies ergänzend darauf hin, dass alle 19 Verbandsgemeinden die Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung dem WVS übertragen hätten. In Ergänzung der Folien 6 bis 9 der PowerPoint-Präsentation bat er darum, den Bereich Trinkwasser bei den Debatten um Klimaschutz und Klimaanpassung nicht außer Acht zu lassen. Bei der Trinkwasserversorgung handele es sich um die Grundversorgung.

Er teilte ergänzend mit, dass von den 26 zentralen Kläranlagen im Verbandsgebiet seit 2007 16 Kläranlagen errichtet worden seien. Dies bedeute im Schnitt den Bau einer Kläranlage pro Jahr, was auch in etwa der zukünftigen Entwicklung entsprechen werde.

Auch in Bad Salzung habe es in den Jahren 2003 und 2004 Proteste der Bevölkerung gegen zentrale Lösungen gegeben. Es müsse rechtzeitig über die Belange gesprochen werden. Seit dem Jahr 2013 gebe es eine Bürgerinitiative, die sich für zentrale Anschlüsse einsetze. Die Bevölkerung im ländlichen Raum strebe aktuell den zentralen Anschluss an und wolle nicht länger warten. (vgl. Folie 12/13 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432)

Bezüglich der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte führte er anhand des Inhaltsverzeichnisses aus, dass die Abwasserbeseitigungskonzepte, die aus einem Textteil sowie Tabellen und Lageplänen bestünden, bei allen Abwasserverbänden gleich aufgebaut seien, sich vom Umfang her aber unterschieden. Unter Verweis auf Folie 17 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432 berichtete er, welche Kosten bisher für die Errichtung zentraler Kläranlagen entstanden seien. Demnach handele es sich bei den Orten Übelroda, Wölferbütt, Bremen und Ketten um Orte, die bereits einen zentralen Anschluss und einen Anschlussgrad von 80 bis 90 Prozent hätten. Die dortigen Investitionen hätten zwischen 13.000 Euro bis 31.000 Euro pro Grundstück betragen, mit Anteilen der Fördermittel und der Straßenbaulastträger zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro pro Grundstück. In den Siedlungsgebieten Gehaus und Ettenhausen seien Vorhaben im Abwasserbeseitigungskonzept geplant, die bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden sollen. Ohne Förderungen beliefen sich die Kosten auf 30.000 Euro bis 35.000 Euro pro Grundstück. Nur mit Förderung werde ein Niveau von 13.000 Euro bis 21.000 Euro pro Grundstück erreicht. Es handele sich zudem um Zahlen aus den Jahren 2019 und 2020, sodass die

Baupreientwicklung noch nicht enthalten und von steigenden Kosten auszugehen sei. Folie 18 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432 zeige die Liste der Siedlungsgebiete, die zentral angeschlossen werden sollen. Die Vorhaben der letzten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts für die Jahre 2014 bis 2020 hätten zu 85 Prozent umgesetzt werden können, sodass er hinsichtlich der Umsetzung dieser aktuellen Vorhaben zuversichtlich sei. Er machte darauf aufmerksam, dass in den aufgelisteten Orten der zentrale Anschluss geschaffen werde, dies aber nicht bedeute, dass der Ort zu 100 Prozent angeschlossen sei.

Bis zum Jahr 2030 habe der WVS Investitionen von 104 Millionen Euro umzusetzen (vgl. Folie 19 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432). In der linken Spalte der Tabelle sei angegeben, welche Investitionen bereits umgesetzt worden seien. Bis zum Jahr 2021 seien 329 Millionen in die Abwasserentsorgung investiert worden. Nach dem Jahr 2030 seien weitere Maßnahmen erforderlich, um das Gesamtziel des WVS im Abwasserbeseitigungskonzept auch umsetzen zu können. Daher seien die Fördermittel des Abwasserpakts wichtig. Beim derzeit anstehenden Anschluss des ländlichen Raums stünden die teuersten Investitionen an.

Bezüglich der Preisentwicklung (vgl. Folie 21 bis 24 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) fügte Herr Pagel hinzu, dass insbesondere die Baupreientwicklung für den Ortskanal- und Straßenbau besonders problematisch sei. Bereits in den Jahren 2017 und 2018 habe es eine Preissteigerung gegeben. Diese sei nicht immer in den Abwasserbeseitigungskonzepten enthalten. Speziell die Preissteigerung von weit über 30 Prozent im Jahr 2022 spiegele sich nicht in den Abwasserbeseitigungskonzepten wieder. Im Vergleich zum Jahr 2015 habe eine Preissteigerung von über 50 Prozent bis zum Jahr 2022 stattgefunden. Damit würden aus im Abwasserbeseitigungskonzept geplanten 100 Millionen Euro tatsächlich 150 Millionen Euro. Es sei nicht damit zu rechnen, dass die Preise wieder auf das Niveau des Jahres 2020 sänken. Auch die Preise für die Verbrauchsmittel zur Phosphorfällung seien gestiegen. Mitte des Jahres 2020 sei es zu einer bundesweiten Mangellage gekommen, da die Industrie die benötigten Fällmittel, welche als Nebenprodukte anfielen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht mehr produziert habe. Die Knappheit habe zum Anstieg der Preise geführt. Bis zum Herbst 2022 habe die Mangellage andauert und die Preissteigerung von 100 bis 300 Prozent halte weiterhin an. Zur Strompreisentwicklung anhand der Zahlen für den WVS, an denen dieser die Rechte habe, legte er dar, dass es sich um Nettozahlen für Anlagen größer 100 Kilowattstunden wie Klär- oder Aufbereitungsanlagen usw. handele. Der WVS habe im Jahr 2020 entschieden, Strom für die Jahre 2021 bis 2023 für knapp 5 Cent pro Kilowattstunde zu sichern. Im Jahr 2022 habe der WVS wöchentlich ein unverbindliches Angebot eingeholt,

um die weitere Strompreisentwicklung abzuschätzen. Werksleiter, die Ende 2022 Strom für das Jahr 2023 haben kaufen müssen, als die Preise bei bis zu 40 Cent pro Kilowattstunde gelegen hätten, seien zu bedauern gewesen. Derzeit sichere der WVS den Strom für das Jahr 2024. Aktuell zeige sich eine Tendenz hin zu einem Preis von um die 20 Cent pro Kilowattstunde. Entsprechend dem jeweiligen Kalkulationszeitraum der einzelnen Aufgabenträger werde es zu Gebührenerhöhungen im Abwasserbereich kommen.

Herr Pagel ergänzte zu der Übersicht auf Folie 25 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432, dass der WVS die Gebühren zum 01.01.2021 bereits um 20 Prozent angehoben habe, sodass es bis zum Jahr 2030 insgesamt zu einer Steigerung der Gebühren von 40 Prozent komme.

Herr Kaufhold, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ), folgte bei seinen Ausführungen im Wesentlichen der **PowerPoint-Präsentation auf den Seiten 92 bis 112 der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2432.**

Anknüpfend an den Hinweis von Herrn Pagel, dass Abwasserentsorgung praktizierter Umweltschutz sei, wies er bezüglich der Auswirkungen von Handlungen auf die Umwelt am Beispiel des Bereichs Wasser darauf hin, dass es auch um Klimaschutz gehe. Der WAZ betreibe über 60 Gewinnungsanlagen, wobei es sich per se um dezentrales Gebiet handele. Klimawandel und Trockenwetterbedingungen seien komplexe Themen, die die Verbände in diesem Rahmen gern noch einmal gesondert behandeln wollten. Derzeit gebe es in Thüringen ein Förderprogramm, das die Fernwasserversorgung und Brunnendörfer betreffe. 50 Prozent der Wasserkunden in Thüringen würden durch dezentrale Anlagen und nicht über Fernwasser versorgt, sodass für diesen Teil keine Möglichkeit der Schaffung von Redundanzen zur Vorbereitung auf die Anforderungen des Klimawandels bestehe.

Zur Abwasserentsorgung ergänzte Herr Kaufhold, dass es im WAZ 8 Gruppenkläranlagen gebe, mit denen etwa die Hälfte der Ortslagen angebunden werde. Es seien 50 Ortskläranlagen geplant bzw. teilweise umgesetzt worden. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass „Energie und Abwasser“ ein wichtiges Thema darstelle, da laut dem Umweltbundesamt Kläranlagen für fast 20 Prozent des Stromverbrauchs aller kommunalen Einrichtungen verantwortlich seien. Kläranlagen gehörten somit zu den größten kommunalen Energieverbrauchern. Daher sei die Strompreisentwicklung für den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb von großer Bedeutung. Die Übersicht auf Folie 6 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432 zeige die Strompreise für die Bereiche Wasser und Abwasser für die Jahre

2023 bis 2026, die der WAZ nach europaweiter Ausschreibung erzielt habe. Bezogen auf das Basisjahr 2021 entstünden Mehrkosten von 300.000 Euro pro Jahr. Im Jahr 2026 entfielen voraussichtlich 50 Prozent auf den Arbeitspreis und 50 Prozent auf Steuern, Entgelte und Umlagen.

Herr Kaufhold führte aus, dass die auf Folie 7 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432 dargestellte Kläranlage aus drei Reinigungsstufen – einer Mechanik, einer Biologie und einer dritten Reinigungsstufe zur weiteren Nährstoffeliminierung bestehe. Die meisten Anlagen, die in Thüringen in den 90er-Jahren gebaut worden seien, seien Stabilisierungsanlagen. In den Anlagen gebe es Belebtschlamm, der durch den Eintrag von Sauerstoff stabilisiert werde. Es werde ein energiereicher Schlamm produziert, der durch den Eintrag von Energie energiearm gemacht werde. Bei einem Strompreis von 3 Cent pro Kilowattstunde sei diese Vorgehensweise, um zu starten, richtig gewesen. Zwischenzeitlich hätten sich die Bedingungen geändert und ein Paradigmenwechsel sei notwendig gewesen. Statt Stabilisierungsstrom zu verbrauchen, könne Energie durch die Verwertung von Faulgas gewonnen werden. Dies sei vor zehn Jahren in der Kläranlage Leinetal umgesetzt worden (vgl. Folie 8 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432). Dabei sei eine einhundert Jahre alte Technologie neu zur Anwendung gebracht worden. Für die Stabilisierung des Schlammes werde keine Energie mehr aufgewendet, sondern Strom werde durch die Faulgasverwertung gewonnen. Die Kläranlage Leinetal sei um 71 Prozent im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung im Einzugsgebiet erweitert worden. Danach habe die Anlage einen Stromverbrauch von 15 Prozent weniger aufgewiesen. Vom restlichen Stromverbrauch würden mittlerweile 60 Prozent aus der Faulgaserzeugung produziert. Es seien 900.000 Kilowattstunden weniger als im Jahr 2011 verbraucht worden.

Ein Nebeneffekt der Faulung sei, dass im Rahmen dessen deutlich weniger Schlamm anfalle. Die Schlammeinsparung für die Kläranlage Leinetal betrage 1.250 Tonnen bzw. 32 Prozent. Der Schlamm werde inzwischen regelmäßig in die Verbrennung gegeben, wobei die anfallenden spezifischen Kosten bei 150 Euro pro Tonne lägen. Dies bedeute Einsparungen allein für die Kläranlage Leinetal in Höhe von 200.000 Euro, was umgerechnet 60 Lkw-Züge weniger bedeute, die den Schlamm in die Verbrennung transportierten. Regelmäßig seien zu einer Verbrennungsanlage bis zu 200 Kilometer zurückzulegen. (vgl. Folie 9 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432)

Das Verfahren sei auch in kleineren Anlagen anwendbar. In den Jahren 2017 bis 2019 sei die Kläranlage in Horsmar um 50 Prozent erweitert worden, mit dem Ergebnis, dass in der Folge 35 Prozent weniger Strom verbraucht werde (vgl. Folie 10 der PowerPoint-Präsentation in

Zuschrift 7/2432). Die Eigenstromversorgung liege bei 55 Prozent. Beide Anlagen seien zu Zeiten entstanden, in denen die aktuelle Strompreisentwicklung nicht absehbar gewesen sei. Mit der Strompreisentwicklung seien deutliche Effekte eingetreten.

Bezüglich der Restabfallverwertung (vgl. Folie 11 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) wies er darauf hin, dass dies die Umwandlung einer wasserrechtlichen in eine abfallrechtliche Genehmigung erfordere, was schwierig sei. Grundsätzlich könnten in einem geeigneten Maß auch Fettabscheider in einem Faulturm mitbehandelt werden. Auch Fettabscheiderinhalte würden bis nach Halle transportiert, sodass es hier hinsichtlich der Tonnenkilometer großes Einsparpotenzial gebe. Zum Potenzial in Thüringen sagte er, dass es 25 Kläranlagen mit einem Einwohnerwert größer 10.000 gebe, die keine Faulung hätten, sodass es klimaschutztechnisch großes Potenzial gebe. Hierfür könnten Mittel aus dem Bereich der Klimaschutzförderung verwendet werden.

Der WAZ werde um Ostern 2023 die vierte Fotovoltaikanlage in Betrieb nehmen (vgl. Folie 12 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432). Alle großen Kläranlagen seien zwischenzeitlich mit Fotovoltaikanlagen nachgerüstet worden. 100 Kilowatt-Peak kämen mit der neuen Anlage noch hinzu. Engpässe würden sich hierbei eher durch begrenzte Marktkapazitäten ergeben. Der WAZ habe den Vorteil, dass innerhalb der Unternehmensgruppe der Sachverstand zur Planung von Fotovoltaikanlagen vorhanden sei, sodass die Planung selbst durchgeführt werden könne.

Herr Kaufhold wies darauf hin, dass Windenergieanlagen meist nicht infrage kämen, da sich Kläranlagen häufig in den Talauen befänden. Es gebe weitere Einsparmöglichkeiten (vgl. Folie 13 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432). Eine Potenzialstudie stelle ein durchaus probates Mittel dar, um Großverbraucher wie Belüfter oder Entwässerungsmaschinen auszumachen und auszutauschen.

In den letzten 15 Jahren habe der WAZ zehn Anlagen mit Scheibentauchkörper mit Schönungsteichen mit spezifischen Verbräuchen von 20 Kilowattstunden pro Einwohner errichtet (vgl. Folie 14 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432). Damit handele es sich um Kläranlagen der Größenklasse 1, für die in der Regel Benchmarking-Werte zwischen 40 und 60 angegeben würden.

Eine unbelüftete Abwasserteichanlage (vgl. Folie 15 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432), die mit Sonne und Wind funktioniere, stelle ein wirksames robustes System dar, das für Mischwasser geeignet sei, vorausgesetzt es könnten entsprechende Flächen erworben

werden und für die Größenklasse werde kein Grenzwert für eine weitergehende Abwasserreinigung festgelegt. Grund und Boden seien allerdings auch schwerer zu bekommen als früher.

Bezüglich des Themas „Straßen- und Kanalbau“ legte er unter Verwendung der Darstellung auf Folie 16 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432 dar, dass bei einer 6 Meter breiten Straße für ein Trennsystem ein Straßenaufbruch von ungefähr 3 Meter notwendig sei. Dabei blieben 1,50 Meter der alten Straße liegen. Nach der Fertigstellung werde der Rohrgraben nach dem Regelwerk wiederhergestellt, der dann tragfähiger als der alte Teil der Straße sei, wenn der Straßenbau nicht gleichzeitig erfolge. Es komme vor, dass sich der ältere Straßenbereich setze und es zu dem Phänomen der herauswachsenden Schächte komme. Bautechnisch, wirtschaftlich und von der Langlebigkeit her sei eine Gemeinschaftsmaßnahme Straßen- und Kanalbau deshalb das Optimum. Dies setze ein Mindestmaß der Koordinierung der verschiedenen Träger der Straßenbaulast sowie eine Koordinierung der Förderprogramme voraus. Mitunter daure es bis März bis feststehe, welche Straßenbaumaßnahme das Land selber umsetze. Der WAZ habe eine Vorlaufzeit von drei Jahren, wenn eine Fördermaßnahme beantragt werde. Bis Juni des Vorjahres sei ein Förderantrag für eine Abwassermaßnahme für das Folgejahr zu stellen. Helfen würde, wenn feststünde, dass bei einer Straßenbaumaßnahme die Abwassermaßnahme mitgemacht werden müsse, sofern es sich um eine Maßnahme aus dem Abwasserbeseitigungskonzept handele.

Zum Abwasserpakt und dem Abwasserbeseitigungskonzept (vgl. Folie 17 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) teilte er zu den vorläufigen Daten mit, dass in den letzten 30 Jahren 6,5 Milliarden Euro investiert worden seien. Beinahe das gleiche Investitionsniveau stehe in den kommenden 10 Jahren mit 2,3 Milliarden und den nach dem Jahr 2030 noch erforderlichen Investitionen an. Er erinnerte an das Anschlussgradziel für Thüringen von 90 Prozent und sagte, dass ohne die Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern davon ausgehend, dass diese zu nahezu 100 Prozent angeschlossen seien, der Anschlussgrad im ländlichen Raum aktuell lediglich 50 Prozent betrage. Insofern könne der Anschlussgrad von 90 Prozent nicht Maßnahmenträger bezogen, sondern nur für ganz Thüringen bewertet werden. Im ländlichen Raum seien noch große Anstrengungen notwendig.

Bezüglich der spezifischen Kosten (vgl. Folie 18 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) gab er zu bedenken, dass für den Anschluss eines Wohnblocks mit zehn Parteien ein Hausanschluss notwendig sei, während für den Anschluss von zehn Eigenheimen zehn Hausanschlüsse benötigt würden, wobei die Preissteigerungen zum Tragen kämen. Der

durchschnittliche Aufwand aus den Abwasserbeseitigungskonzepten ergebe 12.000 Euro pro Einwohner.

Von den 2,3 Milliarden Euro, die bis 2030 umzusetzen seien, seien derzeit Maßnahmen im Umfang von 250 Millionen Euro pro Jahr von den Aufgabenträgern geplant (vgl. Folie 19 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432). Eine Umsetzung ohne Förderung entspreche einer Gebührenerhöhung um rund 1 Euro pro Kubikmeter. Die Entwicklung der Zinsen sei nicht abzusehen. Einzelne Aufgabenträger hätten die Auswirkungen der Investitionen auf die Gebühren mit 3,20 Euro pro Kubikmeter beziffert. Eine Unterstützung durch Fördermittel in Höhe von 40 Prozent entspreche bei 250 Millionen Euro 100 Millionen Euro pro Jahr.

Zusammenfassend (vgl. Folie 20 der PowerPoint-Präsentation in Zuschrift 7/2432) hielt Herr Kaufhold fest, dass im Zuge einer Abwassermaßnahme in Verbindung mit dem Straßenbau häufig nicht nur eine einzelne Maßnahme umgesetzt werde, sondern beispielsweise auch die Wasserleitung oder schnelles Internet verlegt würden, es würden Nebenanlagen gebaut, Kleinkläranlagen würden zurückgebaut. Jeder Euro Fördermittel, der zur Verfügung gestellt werde, habe einen Investitionsmehrfaktor von 3 bis 4. Es stehe fest, dass Siedlungsgebiete mit mehr als 200 Einwohnern öffentlich angeschlossen würden. Für den WAZ sei diese Änderung des Thüringer Wassergesetzes nicht bedeutend gewesen, da die Abwasserentsorgung in den Siedlungsgebieten dieser Größenordnung bereits als öffentliche Aufgabe betrachtet worden sei.

Abg. Tasch äußerte, die Anhörung habe die Bedeutung des Abwasserpakts für Thüringen und den ländlichen Raum gezeigt. Man setze auf eine haushalterisch gute Untersetzung in den kommenden Jahren, um die Ziele im ländlichen Raum zu erfüllen.

Sie nahm Bezug auf die Anhörung des WAZ und erkundigte sich im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau von Straßen angesichts der unterschiedlichen Abgabetermine für verschiedene Fördermittelanträge und den verschiedenen Ansprechpartnern nach der Vorlaufzeit, die vom Beginn der Planungen bis zur Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Abstimmung mit Freistaat, Kreis oder Gemeinde einzukalkulieren sei.

Des Weiteren fragte Abg. Tasch angesichts der verschiedenen Förderprogramme wie z.B. die Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (KSB), Dorferneuerung oder Städtebauförderung, die Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stünden, nach Möglichkeiten, diese besser zu koordinieren, um die derzeit langen Zeiträume bis zur Umsetzung der Maßnahmen zu verkürzen. In diesem Zusammenhang sprach sie auch die von

einigen Anzuhörenden thematisierten derzeitigen Preissteigerungen an, die im Verlauf der Genehmigungszeiträume neben deren langer Dauer in der Praxis zunehmend zum Problem würden.

Zudem interessierte Abg. Tasch, ob seitens der Landesregierung Überlegungen bestünden, die Genehmigungspraxis, und zwar nicht nur im Abwasserbereich, insbesondere vor dem Hintergrund der Zeitdauer der Genehmigungsverfahren und fehlender Kapazitäten von Planungsbüros, mit dem Ziel der Verschlinkung bzw. Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu evaluieren.

Herr Kaufhold führte aus, es sei Aufgabe der Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, sich regelmäßig mit den Straßenbaupartnern abzustimmen. Das bedeute, es gebe mindestens zwei Abstimmungen mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), mit dem Landkreis sowie den Kommunen, die in das Dorferneuerungs- oder Städtebauförderprogramm aufgenommen seien. Die Vorlaufzeit für eine Abwasserbaumaßnahme betrage zwei Jahre für Planung und Genehmigung. Man beantrage genehmigte, ausschreibungsreife Projekte bis zum 15.06. für das Folgejahr. Diesen Status gebe der Gesetzgeber vor. Zu dem Zeitpunkt, zu dem man Fördermittelanträge stelle, sei im Regelfall nicht bekannt, wer im Folgejahr eine Straßenbaumaßnahme durch das Land oder den Kreis finanziert bekomme. Die Bestätigung der Aufnahme in das Förderprogramm erhalte man in der Regel bis Ende Oktober, den entsprechenden Bescheid regelmäßig im Folgejahr. Danach bestehe die Kunst darin, den Bescheid letztendlich so abzufordern, dass es mit der Straßenbaumaßnahme korreliere.

Unter Planungssicherheit verstehe er, dass es einen Automatismus gebe, wonach die im Abwasserbeseitigungskonzept enthaltene zugehörige Erschließungsmaßnahme, die möglicherweise auch eine Schwerpunktmaßnahme der EU-Wasserrahmenrichtlinie sei, mitgefördert werde. Wenn ausreichend Fördermittel zur Verfügung stünden, sollte organisierbar sein, dass das Förderprogramm für diese Fälle ausgedehnt werde. Bei der Dorferneuerung müsse der Aufgabenträger bestätigen, dass er in der Lage sei, im betreffenden Zeitraum auch die Versorgungsanlagen zu erneuern, was sinnvoll sei. Im Umkehrschluss sollte gelten, wenn ein Aufgabenträger aus organisatorischen oder sonstigen Gründen keine Förderung erhalten habe und zur Umsetzung eines Vorhabens nicht in der Lage sei, dass die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme auch gefördert werden müsse. Beides sei zwischenzeitlich getrennt worden. Während noch vor zehn Jahren Dorferneuerungsmaßnahmen mit zugehöriger Infrastruktur gefördert worden seien, handle es sich mittlerweile um zwei gesonderte Förderprogramme. Dabei würden sowohl Straßenbauer als auch Versorgungsanlagenbauer sparen, wenn die Fördermittel im

gleichen Zusammenhang ausgereicht würden, und es könne eine Anlage gebaut werden, die dann tatsächlich 30 Jahre Bestand habe.

Minister Stengele äußerte, grundsätzlich arbeite die Landesregierung immer daran, möglichst effizient mit den verschiedenen Förderprogrammen umzugehen. Jedoch würden die Probleme, wie geschildert worden sei, vielfältiger und seien oftmals nicht mehr mit einer generellen Förderung abzudecken, daher gebe es insgesamt mehr Förderungen. Die Frage, wie man schneller und effizienter mit den zahlreichen Verordnungen umgehen und die Genehmigungsverfahren verschlanken könne, da die Prozesse oft zu lange dauerten, beschäftige auch die Landesregierung.

Herr Budnick ergänzte, bei der Fördermittelbereitstellung handle es sich um einen längeren Prozess, den man im Vorjahr starten müsse, um dann zu Beginn des Jahres einen Bescheid erteilen zu können. Die Behörden beeilten sich, das Genehmigungsverfahren so schnell wie möglich abzuschließen, damit die Fördermittel tatsächlich so früh wie möglich im Jahr zur Verfügung stünden und noch ausgegeben werden könnten. Es gebe große Schwierigkeiten mit dem Mittelabfluss. Es sei notwendig, dass die Anträge rechtzeitig vorher vorlägen. Diese müssten geprüft werden. Man habe viele EU-Mittel zu vergeben, hierfür sei der Prüfaufwand sehr hoch. Würde der Zeitraum der relativ frühen Antragstellung, die die Koordinierung der Maßnahmen erschwere, geändert, folgten daraus Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Bewilligung der Mittel, was den Mittelabfluss erheblich verschlechtern würde. Dies könne nicht das Ziel sein.

Abg. Tasch nahm Bezug auf Gemeinschaftsaufgaben, etwa den Ausbau einer Straße mit Mitteln des Abwasserpakts oder auch KSB- oder Dorferneuerungsmitteln, und erkundigte sich, ob bei derartigen Maßnahmen Abstimmungen zwischen Umwelt- und Infrastrukturministerium erfolgten, um Genehmigungszeiträume möglichst kurz zu halten und eine kompaktere Bewilligung zu ermöglichen, woraufhin, **Minister Stengele** sagte, dies als Anregung aufzunehmen.

Abg. Bergner bemerkte, mit der schwierigen Kompatibilität von Fördermittelprogrammen beschäftige man sich bereits seit Jahrzehnten. Bei der Ausreichung von EU-Fördermitteln gestalte sich die Thematik für die Verwaltung noch einmal schwieriger. Er verstehe dies auch als einen Hinweis auf einen erheblichen Investitionsstau im kommunalen Bereich und damit eine nicht auskömmliche Kommunalfinanzierung. In naturnahen Kläranlagen sowie belüfteten Teichanlagen als Alternativen im ländlichen Raum sehe er Möglichkeiten, kostengünstiger zu bauen.

Auf die Frage von Abg. Bergner, ob die angesprochenen Pro-Kopf-Kosten inklusive Kanalnetz und Kanalbauwerken angegeben worden seien, antwortete **Herr Rothe**, die spezifischen Investitionskosten enthielten die Gesamtbruttokosten pro Einwohner einschließlich allem, was von der Planung bis zur Realisierung und Abnahme dazugehöre. Sie würden aus den Kostenschätzungen aus Sammlungen gebildet und mit einem Index versehen. So habe es etwa in Ostthüringen eine Investitionskostensammlung bezogen auf verschiedene Wirtschaftsgüter wie Kanäle, Kläranlagen und Sonderbauwerke gegeben, für die Ermittlung des Indexes stünden Preissteigerungsindizes für den Ortskanalbau beim Landesamt für Statistik zur Verfügung.

Abg. Bergner interessierte, wie viele Orte von der in § 47 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz festgelegten 200-Einwohner-Grenze betroffen seien und ob in der Praxis Ausnahmen vom Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen lediglich bei der Erforderlichkeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen erfolgten oder ob dies auch aus anderen Gründen denkbar sei, etwa, weil es wirtschaftlich oder ökologisch sinnvoll erscheine, auch Ortschaften mit weniger als 200 Einwohnern anzuschließen.

Herr Kaufhold erläuterte, auch bei Ortslagen mit weniger als 200 Einwohnern gäbe es die Möglichkeit, Ortskläranlagen zu bauen. Darüber habe letztendlich der Aufgabenträger zu entscheiden. Der WAZ habe im November des vergangenen Jahres eine Kläranlage in einer Ortslage mit 110 Einwohnern in Betrieb genommen. Befinde sich eine Ortslage in einem grundhaften Ausbau, bekomme etwa bei einer Kreisstraße eine komplette Kanalisation, die aus der Ortslage herausführe, um in einen Vorfluter zu gelangen, sei es den Einwohnern schwer zu vermitteln, dass nach dem Thüringer Wassergesetz keine Kläranlage gebaut werden müsse, sondern jedes Grundstück eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben müsse. Man sehe vollbiologische Grundstückskleinkläranlagen aus verschiedenen Gründen, etwa aufgrund der Betriebssicherheit, kritisch. Im erwähnten Beispiel habe man eine Ortskläranlage errichtet und habe einschließlich Kanalisation genau den spezifischen Wert von 12.000 Euro pro Einwohner erreicht, der Betrag sei hälftig auf Kläranlage und Kanalisation entfallen, wobei die Kanalisation im Zuge des grundhaften Ausbaus sowieso habe gebaut werden müssen. Auch Orte, die eine dezentrale Abwasserentsorgung bekämen, benötigten eine funktionierende Grundstücks- und Straßenentwässerung. Die Aufgabe der Siedlungsgebietsentwässerung ohne Abwasser bestehe immer. Könne man beides verbinden, sollte man nicht zögern, eine Kläranlage auch für eine kleinere Ortslage zu errichten.

Herr Rothe sagte zu, die Gesamtzahl der von dieser Regelung betroffenen Ortschaften nachzureichen.

Zum Zustandekommen der Einwohnergrenze von 200 führte Herr Rothe aus, Hintergrund der Entstehung des Abwasserpakts im Jahr 2018 sei gewesen, die wasserwirtschaftliche Relevanz sowie die wirtschaftliche Bedeutung von Anschlüssen an die zentrale Abwasserentsorgung mit dem Ziel eines vernünftigen Ergebnisses gegeneinander abzuwägen, welches einerseits dem Gewässer nütze und andererseits die Gebührenzahler nicht überbeanspruche. Damit sei auch die 200-Einwohner-Grenze entstanden. Allerdings handle es sich um einen Stufenprozess, zum einen gebe es die 200-Einwohner-Grenze, darunter könnten für kleinere Orte die wasserwirtschaftlichen Gründe für die Abwasserbeseitigung zum Tragen kommen und darüber hinaus werde der betriebswirtschaftliche Aufwand geprüft. Vergleichbar mit dem Bereich der Logistik, in dem die letzte Meile das meiste Geld koste, sei auch das letzte Prozent des Anschlussgrades das teuerste.

Bei der Errichtung von Kläranlagen und Kanalisation sei zu bedenken, dass auf die Kanalisation etwa 80 Prozent der Investitionskosten entfielen. Es sei richtig und wichtig, sich mit Abwasserbehandlungslösungen zu beschäftigen, die das Optimum in der jeweiligen Örtlichkeit darstellten. Jedoch müsse man sich immer darüber im Klaren sein, dass die Diskussion nicht ausschließlich zu Kläranlagen geführt werde, sondern neben der Kläranlage immer die Kanalisation einzubeziehen sei. Dabei seien zudem Fragen wie die Koordinierung mit Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Abg. Bergner wies darauf hin, bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit zwischen zentraler Anlage oder Kleinkläranlagen in Orten unter 200 Einwohnern bleibe die Kanalisation unberücksichtigt, da der Kanalbau trotzdem zu erfolgen habe und damit nicht Bestandteil dieses Kostenvergleichs sei.

Zur 200-Einwohner-Grenze für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 47 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz erkundigte sich **Abg. Hoffmann**, ob die Zweckverbände hierfür eine andere Einwohnerzahl als Grenze favorisieren würden oder ggf. auch keine pauschale Einwohnerzahl wünschten.

Herr Hubner bemerkte hierzu, auch im alten Abwasserbeseitigungskonzept habe man in einem Berechnungsmodell Kostenvergleichsrechnungen überprüft und sich im Rahmen der Verhandlungen noch einmal mit dieser Berechnungsmethodik auseinandergesetzt, denn jeder habe seine eigene Methodik gehabt, die Berechnung zu interpretieren. Im Ergebnis habe man sich auf diesen 200-Einwohner-Grenzwert geeinigt, indem sich die einen von oben und andere von unten angenähert hätten. Mit diesem Grenzwert könne man nun leben.

Abg. Dr. Wagler interessierte, welche Folgen es habe, wenn bestimmte Maßnahmen in den weiteren Planungen nicht berücksichtigt werden könnten. Sowohl in den vorangegangenen Ausführungen sowie in der schriftlichen Stellungnahme unter III. in Zuschrift 7/2432 sei auf die Evaluierung des Thüringer Wassergesetzes insbesondere bezüglich der Implementierung der erhöhten Förderbedarfe im Thüringer Wassergesetz hingewiesen worden. Demnach gebe es einen Förderbedarf von 100 Millionen Euro.

Herr Pagel antwortete am Beispiel des Förderjahres 2023, dass fünf Maßnahmen angemeldet würden, die anderthalb Jahre oder länger zum 15.06.2022 vorbereitet worden seien. Davon seien drei Maßnahmen ins Förderprogramm aufgenommen worden, worüber der Verband Anfang November 2022 schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sei, sodass die Maßnahmen im Dezember 2022 hätten beantragt werden können. Von den beiden nicht bewilligten Maßnahmen habe eine nachgemeldet werden können, da 11 Millionen Euro mehr im Abwasserpakt zur Verfügung stünden. Die Maßnahmen, die nicht bedient werden konnten, würden automatisch zum 15.06.2023 erneut zur Förderung angemeldet, da sie genehmigungsreif vorbereitet seien. Durch die Nichtaufnahme ins Förderprogramm gehe den Verbänden Zeit verloren. Außerdem entsprächen die Kostenschätzungen dann nicht mehr denen des Vorjahres bzw. der Vorjahre.

Abg. Dr. Wagler bat in Verbindung mit den von Herrn Kaufhold thematisierten Einsparpotenzialen einer Klärschlammfäulung in Höhe von 30 Prozent um eine Einschätzung bezüglich des Energiemehrbedarfs für die kommende vierte Reinigungsstufe von ihrer Kenntnis nach zwischen zusätzlich 5 bis 30 Prozent. Bezüglich der Forderung, möglichst eine energieautarke Abwasserbehandlung zu erreichen, fragte sie, welche Möglichkeiten hierfür gesehen würden. Gerade die Klärschlamm-trocknung sei wegen des hohen Wasseranteils aufwendig. Darüber hinaus gebe es weitere Energiebedarfe. Sie interessierte, welche Flächenbedarfe es in diesem Zusammenhang gebe, wenn darauf hingewiesen worden sei, dass neben der Fäulung Fotovoltaik als Alternative in Betracht komme.

Herr Hubner führte aus, dass energetische Fragen und die vierte Reinigungsstufe zwingend zusammen zu betrachten seien. Derzeit bereite der Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg ein Forschungsprojekt zur Analyse der vierten Reinigungsstufe unter energetischen Gesichtspunkten vor, dessen Genehmigung im Laufe dieses Jahres erwartet werde. Es sei von 20 bis 30 Prozent Energiemehrbedarf für die vierte Reinigungsstufe für die einzelne Kläranlage auszugehen. Für die vierte Reinigungsstufe gebe es hinsichtlich der Steuerung zwei gängige Verfahren: Aktivkohle, die investiv nicht teuer sei, aber permanent Verbrauchskosten für ständig neu hinzuzufügende Aktivkohle verursache oder die Ozonierung

in Verbindung mit der Fotokatalyse. Das anstehende Forschungsprojekt werde sich mit der Ozonierung befassen. Die Faulung auf der Kläranlage kombiniert mit einer großen Fotovoltaikanlage führe vermutlich zu einem bilanziellen Energieüberschuss, der für eine Elektrolyse genutzt werden könne. Der Energieüberschuss werde nicht eingespeist, sondern es würden Wasserstoff und Sauerstoff hergestellt. Für die Ozonierung werde dieser Sauerstoff zwingend gebraucht. Infrage stehe, wie der Sauerstoff aufbereitet werden müsse, auch dies werde in dem Forschungsprojekt energetisch untersucht. Übrig bliebe der Wasserstoff praktisch als Abfallprodukt. Mit diesem hochkomplexen Verfahren werde man sich in den nächsten zehn Jahren befassen, bis es zur Umsetzung komme. Es gebe bereits eine Versuchsanlage, mit Hilfe derer diese konkreten energetischen Fragestellungen erstmalig in Deutschland umfassend beantwortet werden können.

Zur Klärschlamm-trocknung teilte er mit, dass diese wiederholt erwogen worden sei, es bisher aber günstiger gewesen sei, nur den entwässerten und nicht den getrockneten Klärschlamm zur thermischen Entsorgung zu transportieren. Für die dortigen Kraftwerke sei der entwässerte Schlamm besser geeignet. Trockener Klärschlamm staube mehr, sodass es Emissionsprobleme gebe. Die Abwärme, die bei der thermischen Verwertung ohnehin anfalle, könne vor Ort für die Trocknung des Klärschlammes genutzt werden.

Bezüglich der Flächenbedarfe äußerte **Herr Weigand**, dass die Frage, wie Fotovoltaikanlagen in 50 oder 60 Betriebsstätten eingebunden werden können, in einer Potenzialstudie zu klären sei. Hierbei benötigten die Aufgabenträger Unterstützung der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA), da es sich dabei nicht um das Tagesgeschäft, sondern eine zusätzliche Anforderung handele. Er bat die Mitglieder des Ausschusses darum, sich dafür einzusetzen, dass ein oder zwei Ingenieure zur Begleitung der Ausschreibungsprozesse dort zur Verfügung gestellt würden. Allein die rechtssichere Ausschreibung stelle eine Herausforderung dar, ohne den dahinterstehenden Genehmigungsprozess.

Herr Pagel ergänzte, dass im Abwasserbereich Möglichkeiten zur Fotovoltaiknutzung auf den Betriebsgebäuden und den Schlamm-lagerplätzen bestünden. Die Verbände würden gern viele Kläranlagen mit Fotovoltaik aufgrund der damit einhergehenden Vorteile ausstatten. Derzeit scheiterten Vorhaben an fehlendem Material und fehlenden Wechselrichtern.

Abg. Dr. Wagler sagte bezüglich der erwähnten Möglichkeit, auch Fettabscheider in den Faultürmen entsorgen zu können, dass es ihrer Kenntnis nach eine Anlage in Thüringen gebe, die zusätzlich Grünschnitt verwerte. Sie fragte, ob dies einfach umzusetzen sei oder

gegebenenfalls bestimmte gesetzliche Vorgaben zu ändern seien. Sie interessierte, welche weiteren Möglichkeiten bestünden, um Synergien besser nutzen zu können.

Herr Hubner antwortete, Fettabscheider und Grünschnitt sowie alles hochkalorische könne theoretisch in den Faulbehälter. Herr Kaufhold habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Fett und Grünschnitt eher unter das Abfallrecht falle. Die Kläranlage sei abwasserrechtlich zu betrachten. In Deutschland sei es mühsam, Abwasser- und Abfallrecht zusammenzudenken. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg nehme durchaus Kosubstrate wie beispielsweise Fette aus der Schlachtereier an, um damit die Gasausbeute zu erhöhen, was genehmigungsrechtlich jedoch nicht einfach sei.

Abg. Dr. Wagler fragte bezüglich der Gemeinde Kleinbockedra, inwieweit für solche Gemeinden Teichkläranlagen u. Ä. als Lösungen infrage kämen. Das Thüringer Wassergesetz lasse auch die Förderung von Gruppenlösungen zu. Sie erkundigte sich nach der Entwicklung der Nachfrage nach Gruppenlösungen oder naturnaher Abwasserbeseitigung in der Praxis. Sie bat um eine Einschätzung bezüglich der Gründe, falls die Nachfrage nach derartigen Lösungen gering sein sollte.

Herr Rothe erläuterte, dass für die Kleinbockedra umgebenden Orte eine Gruppenlösung vorgesehen sei. Der Zweckverband „Thüringer Holzland“ sei auch Betreiber belüfteter Teichkläranlagen. Auch diese Anlagen würden ins Kalkül gezogen. Sofern es sich beim Abwasserbeseitigungskonzept um ein Konzept handle, würden darin noch keine konkreten Festlegungen getroffen, wie genau die Abwasserbehandlung stattfinden werde. Teichkläranlagen hätten gegenüber technischen Anlagen Vorzüge wie den Energiebedarf, aber auch Nachteile wie den Flächenbedarf, die Betriebssicherheit und die Frage der chemischen Fällung von Phosphor. Flächenbedarf, Betriebssicherheit und wasserrechtliche Anforderungen seien genau abzustimmen und würden im Zuge der weiteren Planungsverfahren zur Genehmigungs- und Ausführungsreife geführt und könnten auf diesem Weg festgelegt werden.

Abg. Gottweiss führte aus, Kernthema der heutigen Anhörung sei die Frage, ob die Umsetzung des Abwasserpakts realistisch sei. Dies betreffe erstens die Frage der technischen und praktischen Realisierbarkeit. In den Abwasserbeseitigungskonzepten seien die erforderlichen Maßnahmen dargestellt. Fraglich sei, ob diese mit Blick auf die Möglichkeiten der Aufgabenträger sowie der Situation im Bereich der Planungsbüros und der Bauwirtschaft im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden können. Zweitens stelle sich die Frage nach den Kosten, die vor dem Hintergrund der Kostensteigerungen, der Leistungsfähigkeit der

Aufgabenträger, der Leistungsfähigkeit des Landes hinsichtlich der Fördermittel und der Leistungsfähigkeit der Gebührenzahler variabel seien. In der bisherigen Beratung weniger betrachtet worden sei drittens die grundsätzliche Zielsetzung des Abwasserpakts und die ökologische und ökonomische Sinnhaftigkeit, worauf die Fragen 22 und 23 des Fragenkatalogs abzielten.

Bei der Beantwortung von Frage 22 des Fragenkatalogs bezüglich der ökologischen Sinnhaftigkeit werde in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2432 auf das Umweltministerium verwiesen. Es stelle sich die Frage, welchen ökologischen Nutzen ein Anschluss des letzten Ortes noch für die Gewässer habe. Unter Verweis auf die Antwort auf Frage 23 in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/2432, wonach der weitere Ausbau keine Frage der ökonomischen Sinnhaftigkeit sei, sondern auf der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Thüringer Wassergesetz beruhe, interessierte Abg. Gottweiss, zu welchem Anteil das Ziel des Abwasserpakts, bis zum Jahr 2030 einen Anschlussgrad von 90 Prozent zu erreichen, auf einer Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten des Abwasserpakts und zu welchem Anteil auf gesetzlichen Vorgaben beruhe. Er fragte, welche konkrete Norm des Thüringer Wassergesetzes dieser Zielvorgabe zugrunde liege. Eine Zielvereinbarung sei hingegen variabel.

Herr Hubner legte dar, dass das Thüringer Wassergesetz zunächst die 200-Einwohner-Grenze mit der Ausnahme wasserwirtschaftlicher Gründe festschreibe. Eine Frist bezüglich der Anschlussgradiententwicklung sehe das Gesetz nicht vor. In dem Diskurs mit der damaligen Landesregierung sei festgestellt worden, dass Thüringen Anschluss an die übrigen Bundesländer finden sollte, da Thüringen signifikant zurückhänge. Anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen werde deutlich, ab wann eine semizentrale Gruppenanlage gegenüber dezentralen Anschlüssen wirtschaftlicher sei. Aufgrund der Baukostensteigerung und noch vor der Inflation habe sich diese Grenze dann bei ungefähr rund 200 Einwohnern abgezeichnet. Es sei eruiert worden, wie viele Einwohner damit anzuschließen seien, und es seien die Kostensätze pro Einwohner hochgerechnet worden, woraus sich der zusätzliche Förderbedarf ergeben habe. So sei aus dem gesetzlichen Regelwerk ein ergänzender Abwasserpakt entstanden.

Von besonderer Bedeutung beim Abwasserpakt sei der Fachausschuss, indem über die gesamte Dauer ein Dialoginstrument geschaffen werde. Der Fachausschuss tage drei- bis viermal jährlich, um die Entwicklung der Umsetzung des Abwasserpakts zu begleiten. Während das Gesetz die 200-Einwohner-Grenze regele, regele der Abwasserpakt die Beschleunigung des Aufholprozesses. Demnach hätten sich die Aufgabenträger bereiterklärt,

die Dynamik der Anschlussgradiententwicklung zu beschleunigen, wenn die entsprechende Förderung seitens des Landes zugesichert werde, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Dies zeige sich auch in der Auswertung der Abwasserbeseitigungskonzepte durch die Jedele und Partner GmbH. Das Ministerium prüfe, ob die zur Förderung eingereichten Maßnahmen der Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Anschlussgraderhöhung dienen, was den Grundvoraussetzungen der Förderfähigkeit der Maßnahmen entspreche. Andere Erwägungen bzw. Maßnahmen, die diese Kriterien nicht erfüllten, würden nicht berücksichtigt.

Die überwiegende Mehrzahl der Verbände sei jedoch noch nicht bei der 200-Einwohner-Grenze angelangt. Aktuell gehe es vor allem um den Anschluss von Siedlungsgebieten mit 500 bis 1.500 Einwohnern. Siedlungsgebiete an der 200-Einwohner-Grenze würden in diesem Jahrzehnt flächendeckend noch nicht erreicht.

Herr Kaufhold fügte ergänzend hinzu, dass zum einen das Wasserhaushaltsgesetz und die Anforderungen an die Abwasserreinigung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten seien. Er verwies auf die naturwissenschaftlichen Ausführungen in der in Rede stehenden Antwort auf Frage 23 des Fragenkatalogs in Zuschrift 7/2432. Jeder Einwohner gebe 120 Gramm CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) pro Tag ab. Eine Mehrkammerausfallgrube oder eine Absetzgrube hätten einen Reinigungseffekt von 25 bis 30 Prozent. Eine Kläranlage für einen Ort habe hinsichtlich der Organik im Regelfall eine Reinigungsleistung von 95 bis 99 Prozent. Zwei Drittel des anfallenden Abwassers verließen eine Kleinkläranlage ungeklärt, was bedeute, dass in einem Dreipersonenhaushalt nur das Abwasser einer Person geklärt werde. Der Rest lande im Gewässer.

Es sei wichtig, dass Thema „vierte Reinigungsstufe“ im Blick zu behalten. Derzeit werde zunächst die Grundreinigung beim Abwasser in einem Prozess über 10 bis 15 Jahre wie zuvor aufgezeigt forciert, da zwei Drittel des Abwassers im ländlichen Raum derzeit nicht gereinigt würden. Wenn Thüringen den Status der anderen Bundesländer in dem Bereich erreicht habe, werde unmittelbar die Befassung mit der vierten Reinigungsstufe anstehen.

Abg. Dr. Bergner sagte, ihr gebe die dargestellte Kostenentwicklung zu denken. Sofern ihre Aufgabe darin bestehe, Bürgerinteressen zu vertreten, sei darauf hinzuweisen, dass die Bürger nicht unendlich durch die Abwassergebühren belastet werden dürften.

Sie fragte, ob Thüringen als zersiedeltes Bundesland den Bundesdurchschnitt oder den Anschlussgrad des dicht besiedelten Nordrhein-Westfalens überhaupt erreichen müsse bzw. wie viel zusätzlichen Nutzen dies für die Umwelt überhaupt hätte. Es sei bekannt, dass mit

einer exponentiellen Annäherung an ein Maximalziel auch die exponentielle Steigerung der Kosten einhergehe.

Es sei auf den Finanzbedarf hingewiesen und versichert worden, dass damit die Ziele des Abwasserpakts erreicht werden könnten. Nicht klargeworden sei, wie die erwähnten Probleme bei der Verfügbarkeit von Personal und Material in den genannten Bereichen gelöst werden könnten. Hier sei entsprechend abzuwägen. Sie bat um eine Einschätzung des Risikos, dass trotz ausreichender Finanzmittel Maßnahmen gegebenenfalls nicht umgesetzt werden könnten, weil Arbeitskräfte fehlten oder keine Angebote eingingen. Häufig sei im Haushalts- und Finanzausschuss entsprechendes berichtet worden. Hier bedürfe es einer ehrlichen Diskussion.

Herr Weigand legte dar, die Aufgabenträger hätten bereits in den Jahren 2021 und 2022 im Fachausschuss Abwasserpakt eigene Daten zum Finanzbedarf aus den Abwasserbeseitigungskonzepten vorgelegt, wie es ihnen vom vorhergehenden 6. Landtag im Thüringer Wassergesetz vorgegeben worden sei. Es handele sich um echte Daten. Diese Daten würden nun durch die ausstehende Auswertung des Landes bestätigt.

Bezüglich der Frage nach der Ausgabesicherheit antwortete er, dass die Anträge auf Förderung für dieses Jahr schon drei Jahre vorher bearbeitet worden seien. Dafür seien bereits Planer zum Einsatz gekommen, habe es Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht gegeben, sei der Eigenanteil sichergestellt worden, sei die Kreditaufnahme im Werksausschuss beschlossen worden und sei der Eigenanteil für den Straßenbau in den Kommunen teilweise schon beschlossen worden. Er habe Verständnis für die diesbezügliche Nachfrage von Abg. Dr. Bergner, aber die Ausgabe der Mittel stelle einen sicheren Bereich dar. In der Regel würden regionale Firmen beauftragt. Auch die hiesigen Firmen benötigten die Sicherheit, dass ein entsprechendes Auftragsvolumen in der Region vorhanden sei. Er habe auf die Bedeutung von Verlässlichkeit im Rahmen seiner Stellungnahme hingewiesen. Der Finanzbedarf sei entsprechend dargestellt worden, weil die dahinterstehenden Maßnahmen umgesetzt werden können. Letztlich obliege es den Mitgliedern des Landtags, festzulegen, wie viel Geld den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt werde. Der Gemeinde- und Städtebund habe mit dem Land Thüringen eine Vereinbarung abgeschlossen, die Daten der Abwasserbeseitigungskonzepte zu überprüfen und entsprechend schrittweise weiteranzugehen. Dieser gegenseitigen Verantwortung sei nachzukommen.

Herr Kaufhold ergänzte, der Investitionsplan der Abwasserzweckverbände der anwesenden Vertreter, der 10 Millionen Euro betrage, bestehe nicht nur aus Fördermaßnahmen. Diese

machten 30 oder 40 Prozent aus, wohingegen 60 Prozent der Maßnahmen nicht gefördert seien. Es gebe eine Reihe weiterer Maßnahmen, die umgesetzt würden. Kommunalrechtlich dürfe eine Maßnahme, die als Fördermaßnahme angemeldet worden sei, die jedoch nicht gefördert werde, nicht umgesetzt werden. Diese Maßnahme werde mit Fördermitteln im Wirtschaftsplan ausgewiesen und diese müssten dann durch Eigenmittel oder Kredite ausgetauscht werden. Insofern verbiete es sich für entsprechend beantragte Fördermaßnahmen, diese umzusetzen. Komplementär zu den zwei oder drei Fördermaßnahmen im Bereich des Abwasserpakts im Jahr pro Aufgabenträger gebe es mindestens sechs bis sieben Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung oder der Städtebauförderung. Es sei ein ungeschriebenes Gesetz im WAZ, dass wenn ein grundhafter Straßenausbau vorgenommen werde, sich der Zweckverband nicht verweigere, sondern die Gelegenheit nutze, andernfalls verliere er die Akzeptanz bei den Verbandsräten. Die Von Abg. Dr. Bergner beschriebene Situation könne in der Zukunft eintreten, heute sei das noch nicht der Fall und kapazitätstechnisch gebe es eine Vielzahl an Maßnahmen, die letztlich auch noch abgedeckt werden könnten.

Abg. Dr. Bergner führte bezüglich naturnaher Kläranlagen aus, dass diese nicht nur naturnah seien, sondern auch eine Energiequelle darstellten. Sie förderten eine Kreislaufwirtschaft und seien kostengünstiger. Sie halte es in diesem Zusammenhang für falsch, dass nur in Maßnahmen investiert werde, die den Anschlussgrad erhöhten. Es müssten die Betriebskosten einer Anlage durch Strom, Wartungskosten und der Zeitpunkt des Return on Investment betrachtet werden, um sinnvoll und nachhaltig zu investieren. Sie fragte an die Landesregierung gerichtet, ob es zutrefte, dass ausschließlich Maßnahmen gefördert würden, die den Anschlussgrad erhöhen.

Herr Kaufhold antwortete, dass eine Teichanlage dort geeignet sei, wo die Grundanforderungen für Kläranlagen der Größenklasse 1 gegeben seien und diese durch eine Wasserbehörde genehmigt werde. Dabei werde festgestellt, welche Leistungsfähigkeit ein Gewässer habe, wann dieses trockenfalle, ob das Gewässer einen Mindestabfluss von 1 Liter pro Sekunde aufweise. Es handele sich um ein komplexes Prozedere. Wenn über den Bau einer Teichkläranlage Einigung erzielt werde, und die Grundreinigung nach Größenklasse 1 der Abwasserverordnung ausreiche, könne eine Teichkläranlage errichtet werden. Für eine Teichkläranlage könnten auch Fördermittel beantragt werden. Aufgrund des höheren Flächenbedarfs und des Grunderwerbs seien diese Vorhaben teurer. Auch aufgrund der Energiesituation lasse sich einfach ausrechnen, wie schnell die Investitionskosten wieder reingeholt würden. Die Zeiten, in denen man ein Grundstück für 1 Euro pro Quadratmeter habe erwerben können, seien vorbei. Vor diesem Hintergrund setze eine Teichkläranlage voraus,

eine technisch geeignete Fläche zu finden, deren Eigentümer zum Verkauf oder Tausch bereit sei. Eine Automatisierung sei schwierig.

Abg. Dr. Bergner regte bezüglich der Thematik der „Verursacherhaftung von Spurenelementen im Abwasser“ an, die Spurenelemente im Abwasser als wertvolle Rohstoffe zurückzugewinnen, bevor viel Energie in die Verfolgung der Verursacher investiert werde. Rohstoffe seien Geld, sodass es hier einer innovativen Herangehensweise bedürfe.

Herr Weigand versicherte, dass die anwesenden Vertreter der Zweckverbände Profis seien und sich dem Thema bereits angenommen werde. Diesbezüglich liefen bereits weitere Prozesse, deren nähere Beschreibung den Rahmen dieser Anhörung sprengen würde. Klärschlamm und Wiederverwertung seien hochkomplexe Themenfelder, zu denen gegebenenfalls noch einmal gesondert Fragen an die Fachleute gerichtet werden könnten.

Abg. Dr. Bergner interessierte, welche Gesetzesänderungen bezüglich der Vereinbarkeit von Abwasserrecht und Abfallrecht auf welcher politischen Ebene notwendig wären, um die beschriebenen Hürden zu beseitigen.

Herr Weigand antwortete, dass es eine Betriebsgenehmigung und eine Anlagenehmigung gebe. Die Frage nach Vereinfachungen betreffe zum einen gesetzliche Regelungen. Aus der Perspektive der Aufgabenträger stellten sich in Richtung Exekutive die Fördermittel betreffend die Fragen, wie Termine zusammengelegt, digitale Vereinfachungen erreicht werden können und der interministerielle Austausch verbessert werden könne. Für die Aufgabenträger sei insbesondere wichtig, dass das Thüringer Ministerium für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten die Fördermitteltermine beim Straßenbau mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vereinheitliche und die Mittelausgabe so zusammengeführt werde, dass jeder Straßenbau einen Kanalbau beinhalte und jede Maßnahme, die nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie oder nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nach der Bewilligung des Umweltministeriums gefördert werde, einen Straßenbau nach sich ziehe. Herr Kaufhold habe darauf hingewiesen, dass gemeinsame Maßnahmen immer nachhaltiger, ökologischer und wirtschaftlicher seien als zwei getrennte Maßnahmen in derselben Straße.

Abg. Bilay sagte bezüglich der vermeintlich unzureichenden Ausstattung der Kommunen durch das Land, dass aus dem Rechnungshofbericht zur Überörtlichen Kommunalprüfung in Vorlage 7/4800 hervorgehe, dass die Thüringer Kommunen nach Rheinland-Pfalz, das kein armes Bundesland sei und auch eine hohe Steuerkraft aufweise, den zweithöchsten Jahresüberschuss bezogen auf das Jahr 2021 hatten. Danach folge in der Liste Baden-

Württemberg. Er fragte, woher die Überzeugung komme, dass die Kommunen nicht genug Geld vom Land erhielten, um ihren Investitionsanforderungen im Abwasserbereich gerecht werden zu können.

Herr Weigand antwortete, dass der Thüringer Kommunalmonitor andere Daten zeige. Zu den aktuellen Steuereinnahmen könne er keine Stellung nehmen, da er Umweltexperte sei. Es sei ermittelt worden, dass es in allen Bereichen der Kommunen einen Investitionsstau gebe, der noch nicht gedeckt werden könne. Er wies darauf hin, dass es sich bei den vorgestellten Informationen nicht um die Daten der Aufgabenträger handele, sondern die Daten zum Finanzbedarf im Bereich Abwasser den Mitgliedern des Ausschusses von der Landesregierung im Ergebnis der Auswertung der Abwasserbeseitigungskonzepte zur Verfügung gestellt würden. Die von den Aufgabenträgern selbst ermittelten Zahlen stimmten mit denen des Umweltministeriums überein. Aus den gemeinsam ermittelten Daten ergebe sich der dargestellte Finanzbedarf.

Der Finanzbedarf im Bereich Abwasser sei unter den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den gesamten Finanzbedarf einzuordnen. Der für den Abwasserbereich aufgerufene Investitionsbedarf falle nicht unter den Kommunalen Finanzausgleich. Dabei sei der von den Kommunen aufzubringende Eigenanteil noch nicht berücksichtigt. Dieser wiederum stamme aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Herr Weigand sagte auf Nachfrage von Abg. Bilay eine schriftliche Antwort auf die Frage zu, auf welcher Grundlage ausgeführt werde, dass die Kommunen nicht genügend Geld hätten und wie erklärt werde, dass die Zuwendungen aus den kommunalen Haushalten nicht fließen würden oder Straßenbaumaßnahmen nicht stattfinden könnten, wenn die Kommunen gleichzeitig einen Überschuss erwirtschaftet hätten, wie dem Rechnungshofbericht, der seit einigen Wochen vorliege, zu entnehmen sei.

Herr Hubner wies darauf hin, dass zwischen dem Finanzbedarf der Abwasserzweckverbände und dem Finanzbedarf der Kommunen ein Unterschied bestehe. Nicht die Kommunen finanzierten die Abwasserzweckverbände, sondern die Gebührenzahler. Die Rücklagen der Kommunen hätten nichts mit den Finanzen der Abwasserzweckverbände zu tun.

Bezug nehmend auf die Ausführungen des Abg. Bilay meinte **Abg. Tasch**, die Gemeinden seien im Bereich der Abwasserentsorgung auf Förderung angewiesen. Durch die 2018 erfolgte Änderung des Wassergesetzes seien die Standards erhöht worden, weshalb es folgerichtig sei, das seinerzeit zugesagte Geld auch bereitzustellen.

Abg. Möller fragte bezüglich der Zurverfügungstellung von Mitteln aus dem Abwasserpakt, ob es eine Absprache bezüglich eines mittelfristigen Investitionsplans zwischen den Abwasserzweckverbänden, die Daseinsvorsorge leisteten, untereinander und gegebenenfalls mit dem Land, gebe bzw. geben sollte, um ein besseres Management zu erreichen. Es gebe viele fertig geplante Projekte, die alle zum Stichtag eingereicht würden. Ihn interessierte, ob eine Verständigung darüber erfolge, welche Maßnahmen prioritär abzuarbeiten seien. Eine solche Liste könnte im Rahmen der Selbstverwaltung aufgestellt werden. Damit könnte dann gegebenenfalls möglich sein, ein Projekt, das nicht umgesetzt werden könne, durch ein vom Volumen her passendes anderes Projekt zu ersetzen.

Es stelle sich ihm bezüglich des aufgerufenen weiteren Finanzbedarfs in Höhe von 100 Millionen Euro die Frage, wie dies mit Blick auf den Landeshaushalt realisiert werden könne. Der Abwasserpakt habe den Kommunen zunächst 20 Millionen zugesichert, sodass diese die notwendigen Maßnahmen sicher planen können. Aus den Abwasserbeseitigungskonzepten und den entsprechenden Hochrechnungen werde eine neue Dimension deutlich. In diesem Jahr sei keine Lösung herbeizuführen, aber es bedürfe im Weiteren einer Annäherung zwischen den Möglichkeiten des Landeshaushalts auch mit Blick auf eine realistische politische Unterstützung und den Maßnahmenplanungen der Aufgabenträger, sodass es ein Fördermittelmanagement bzw. einen zweiten Abwasserpakt zwischen den Beteiligten geben könne.

Herr Weigand teilte mit, die Träger der Abwasserentsorgung hätten bereits bei den Änderungen der verschiedenen Förderquellen erhebliche Anpassungsprozesse durchgemacht. Er erinnerte daran, dass Abwassermaßnahmen früher über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert worden seien. Aus dieser Förderung sei Thüringen herausgefallen, da es das Bundesland mit dem geringsten Anschlussgrad sei. Die vorhergehenden Landesregierungen hätten sich bemüht, statt dem EFRE den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nutzen zu können, was gelungen sei. Die ELER-Mittel seien hinsichtlich des Fördermittelmanagements weitaus schwieriger als die Mittel aus anderen Bereichen. Dieser Wechsel sei unter schwierigsten Bedingungen gelungen.

Den Aufgabenträgern sei bereits signalisiert worden, dass die ELER-Mittel Ende des Jahres 2024 ausliefen. Das Fördermittelmanagement finde im Wesentlichen im Ministerium und dem TLUBN statt. Mit Blick auf die zusätzlich zur Verfügung stehenden 11 Millionen Euro seien die Aufgabenträger bei diesem Prozess, der auch mit der Thüringer Aufbaubank (TAB) abzustimmen sei, gefordert. Damit gehe einher, dass die gleiche Zahl Mitarbeiter mehr

Aufgaben wahrzunehmen habe. Seitens der Träger der Abwasserentsorgung liege die Planung vor, die auf die Umsetzung des Abwasserpakts ausgerichtet sei. Die Investitionsplanungen seien für die in den Abwasserbeseitigungskonzepten vorgesehenen Projekte in den Werksausschüssen der Zweckverbände beschlossen worden. Dahinter stünden der jeweilige Eigenanteil des Zweckverbands und bei jedem Bürgermeister die Frage, ob das Geld für den Straßenbau vorhanden sei, was auch mit Blick auf die Vorprüfungen eine organisatorische Leistung darstelle.

Es habe Unsicherheiten hinsichtlich der Verlässlichkeit gegeben. 2018 sei erst begonnen worden. Die Träger der Abwasserentsorgung hätten darauf vertraut, dass die Mittel zur Verfügung gestellt würden. Auch im vergangenen Jahr habe Ministerin Siegesmund erst in der letzten Haushaltsberatung die Sicherheit gegeben, dass 20 Millionen Euro im Haushalt zur Verfügung gestellt würden. Andernfalls hätten viele Maßnahmen im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden können. Herr Weigand versicherte, dass die Zweckverbände alles daran setzten, diese Mittel im Jahr 2023 und die hoffentlich zusätzlich gewährten Mittel in den nächsten Jahren umzusetzen. Auch in den Verbandsausschüssen stehe man in der Verantwortung.

Bezüglich des Fördermittelmanagements hätten die Aufgabenträger dem Ministerium im Fachausschuss Abwasserpakt Vorschläge gemacht. Beispielsweise habe Herr Kaufhold vorgeschlagen, wie im Bereich der Ausschreibung die Bewilligung vorgezogen werden könne. Man sei daran interessiert, die Abläufe zu verbessern. Auch die Mitglieder des Landtags wollten sichergehen, dass die zur Verfügung gestellten Gelder eingesetzt würden. Beim TLUBN gebe es Personalprobleme, weshalb er darum bitte, das TLUBN zu stärken, das die Aufgabenträger bei der Umstellung der Fördermittel unterstütze. Auch die Ausstattung der TAB sei zu verbessern, damit Fördergelder schneller ausgereicht werden könnten. Insofern handele es sich dabei um einen beiderseitigen Prozess.

Herr Kaufhold gab zu bedenken, dass die Maßnahmen zur Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie einen wesentlichen Bestandteil von fast 50 Prozent der Abwasserbeseitigungskonzepte darstellten. Diese Maßnahmen seien für die Gewässer in Thüringen nach Messpunkten an Einzelgewässern bestimmt worden. Für den Zeitraum zwischen den Jahren 2021 bis 2027 seien für jeden der Aufgabenträger acht bis zehn Wasserrahmenrichtlinienmaßnahmen für Siedlungsgebiete benannt. Es seien Kanäle, Kläranlagen, Verbindungsammler zu bauen oder an zentrale Kläranlagen anzuschließen. Diese Ziele hätten die Träger der Abwasserentsorgung als Vorgaben erhalten, wobei dezidiert ausgerechnet worden sei, an welcher Messstelle wie viel welches Stoffes zu eliminieren sei, um die Ziele der Gewässerqualität zu erreichen. Insofern ergebe sich ein Großteil der

Abwasserbeseitigungskonzepte nicht aus den kommunalen Entwicklungen, sondern aus den Anforderungen an die Gewässerqualität.

Herr Möller erkundigte sich, ob die Abwasserzweckverbände in der Lage seien, die seit dem Jahr 2017 regelhaft technisch umzusetzende Phosphorrückgewinnung zu realisieren. Ihn interessierte, ob es in diesem Zusammenhang Absprachen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich gemeinsamer Lösungen gebe.

Herr Hubner führte aus, dass die Träger der Abwasserentsorgung seit diesem Jahr gegenüber den Umweltbehörden berichtspflichtig seien, wie die Phosphorrückgewinnung aus dem Klärschlamm ab dem Jahr 2029 bzw. 2032 je nach Kläranlagengröße sichergestellt werden solle. Derzeit gebe es noch kein erprobtes Verfahren, das im harten Betrieb in Deutschland eingesetzt werde, bei dem aus der Klärschlammasche Phosphor zurückgewonnen werde, das pflanzenverfügbar sei. Die erste Anlage dieser Art befinde sich in Hamburg im Probetrieb. Ergebnisse lägen noch nicht vor. Mit der Klärschlammverordnung sei festgelegt worden, die Klärschlammasche zu sammeln, bis ein Verfahren zur Phosphorrückgewinnung entwickelt worden sei. Derzeit könnten die Aufgabenträger nur ihren Entsorgungsweg mitteilen. Ein großer Teil der Thüringer Aufgabenträger habe sich zu einem Klärschlammzweckverband zusammengeschlossen. Andere würden die Leistung ausschreiben und privatwirtschaftliche Entsorgungswege nutzen.

Herr Rothe berichtete ergänzend, dass momentan 19 Aufgabenträger den Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT) bildeten. Zielstellung sei die Berichterstattung gegenüber dem Land und eine eigene Anlage zur Klärschlammverwertung einschließlich der Phosphorrückgewinnung zu entwickeln. Es handele sich um einen Prozess, bei dem die Technologieentwicklung beobachtet werden müsse, wobei auch die Verbrennungstechnologie eine Rolle spiele. Es sei hierbei von Monoverbrennungsanlagen verschiedenster Technologie die Rede. Derzeit entwickle der KKT diese Anlage planerisch, um das Problem zu lösen. Im KKT seien 900.000 Einwohner im Verband der Verbände vertreten. Es solle sich um eine kommunale Einrichtung handeln, die das Problem löse.

Abg. Bergner erinnerte daran, mit den Entscheidungen, die zu Investitionen im Abwasserbereich stattfänden, seien Beiträge verbunden, seinerzeit hätten sich zahlreiche Bürgerinitiativen gegen überhöhte Kommunalabgaben gebildet. Vor diesem Hintergrund interessierte ihn, ob die Einschätzung geteilt werde, dass die relativ lange Zeitdauer für Investitionen in Thüringen auch etwas damit zu tun habe, dass die Aufgabenträger die Beitrags- und Gebührenzahler nicht hätten überfordern wollen.

Herr Hubner äußerte, letztendlich blicke man bei allen Handlungen in die Zukunft. Für die nächsten etwa zehn Jahre könne man einschätzen, was passieren werde und daher Aussagen zur Gebührenentwicklung tätigen. Über die Umsetzung entscheiden würden jedoch die jeweiligen Bürgermeister im Bereich der Zweckverbände. Dort müsse sich zur gewünschten Entwicklung bekannt werden. Im Übrigen spiele das Thema der Beitragserhebung kaum noch eine Rolle, auch wenn auf die Gebührenentwicklung geschaut und sich daran orientiert werde. Letztlich gehe es darum, dass man seine gesetzlichen Verpflichtungen einhalte, auch dann gebe es ein Minimum an Gebührenentwicklung.

Abg. Möller nahm Bezug auf die Vorlage 7/3454, Antwort auf Frage 3, und erkundigte sich, warum in den vergangenen drei Jahren keine Anträge auf Förderung von Pflanzenkläranlagen gestellt worden seien.

Herr Weigand äußerte, diese Frage sei an die Landesregierung zu stellen. Herr Rothe habe bereits ausgeführt, dass man die Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt habe und danach stelle sich in Abwägung und Prüfung die Frage, welche Anlagen man errichte und welche Förderung man hierfür beantrage. Man könne sicher sein, dass die Zweckverbände Förderungen beantragen würden, wenn das wirtschaftlich erforderlich sei. Beantrage man nicht, veruntreue man.

Herr Hubner informierte, die Ausgangssituation für den Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg stelle sich wie folgt dar: Man habe im Jahr 2006 die letzte Kläranlage errichtet, seitdem sei noch keine Kläranlage wieder zur Förderung beantragt worden. Man schließe seitdem an die vorhandenen Kläranlagen an.

Herr Pagel merkte an, der WVS habe sich ähnlich wie der WAZ auf Scheibentauchkörperanlagen spezialisiert. In der Rhön bestehe jedoch das Problem, dass Grundstücksflächen nicht so einfach zu bekommen seien, weshalb es an Flächen für Teiche fehle. Im Bestand gebe es eine Teichkläranlage, die jedoch vor dem Jahr 2000 errichtet worden sei. Man sehe bei dieser Variante das Flächenproblem und sei bereits zufrieden, wenn man in der Rhön für die normalen Stauräume bzw. Kläranlagen die entsprechenden Grundstücke erhalte.

Herr Kaufhold führte aus, reine Bodenfilteranlagen seien eher im Kleinkläranlagenbereich von 0 bis 49 Einwohnerwerten das richtige Mittel der Wahl. Größere Kläranlagen würden im Regelfall nicht mehr als Bodenfilteranlagen gebaut. Das könne man machen, dazu gebe es

einige Pilotprojekte. Das bessere Mittel für größere Anlagen seien jedoch unbelüftete oder belüftete Abwasserteichanlagen.

Abg. Tasch nahm Bezug auf die Änderung des Wassergesetzes, die 2018 durch die rot-rot-grüne Koalition erfolgt sei und mit der den Aufgabenträgern erhöhte Anforderungen aufgetragen worden seien. Sie sei daher verwundert über die geführte Diskussion zum Förderbedarf. Ministerin Siegesmund habe gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen den Abwasserpakt geschlossen, den man als CDU unterstützt habe. Seinerzeit seien vonseiten des Umweltministeriums bereits ab 2019 andere Förderhöhen in Aussicht gestellt worden, was nicht eingehalten worden sei und worüber man sich im Ausschuss bereits mehrfach ausgetauscht habe. Von anfangs den Aufgabenträgern zugesagten 40 Millionen Euro, seien im Jahr 2022 lediglich 20 Millionen Euro ausgegeben worden. Gebe man jedoch zwei oder drei Jahre lang eine Summe von 20 Millionen Euro nicht aus, ergebe dies bereits eine Differenz von 60 Millionen Euro. 100 Millionen Euro jährlich bis 2030 stelle eine erhebliche Summe dar, von der derzeit niemand einschätzen könne, ob bzw. wie diese Vorhaben realisiert werden könnten. Es sei jedoch das Ziel, alles für eine ordentliche Abwasserentsorgung sowie die Einhaltung der erhöhten Ansprüche gerade im Umweltbereich zu ermöglichen und darauf zu achten, dass die Landesregierung die den Aufgabenträgern zugesagte Unterstützung einhalte. Mit der kosten- und zeitintensiven Neuerstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte habe sich vieles geändert.

Abg. Dr. Wagler wies darauf hin, man habe die Anhörung initiiert, um sich von der praktischen Seite Finanzbedarfe darstellen zu lassen, und des Weiteren dafür gesorgt, dass dieses große Thema im Umweltausschuss auch weiterhin bearbeitet und gehalten werde. Die Erkenntnisse daraus sollen in die Haushaltsverhandlungen einfließen.

Dass man bestimmte Finanzbedarfe nicht habe absehen können, hänge u.a. mit Fachkräftemangel, Baupreissteigerungen sowie damit zusammen, dass auch von EU-Seite Anforderungen auf Thüringen zukämen und etwa in Form der EU-Wasserrahmenrichtlinie bereits zugekommen seien, denen man nicht ausweichen könne und die bestimmte Finanzierungsbedarfe nach sich ziehen würden.

Abg. Möller nahm Bezug auf den für das Jahr 2023 im Haushalt zur Verfügung stehenden Betrag von 31 Millionen Euro und erkundigte sich nach einem Management, um dieses Geld angesichts der komplizierten Förderpraxis möglichst vollständig einsetzen zu können. Angesichts der Datenlage sei klar zu untersetzen, wie der Abwasserpakt in Thüringen umgesetzt werden könne und was dazu in den kommenden zehn Jahren realistisch notwendig

sei. Hierzu sollten sich beide Partner – sowohl Landesregierung und Landesbehörden als auch die Zweckverbände – mithilfe des Ausschusses oder bilateral darüber verständigen, wann und wofür konkret das Geld benötigt werde, um dies dem Haushaltsgesetzgeber gegenüber verdeutlichen zu können.

Abg. Tasch bezog sich auf Ausschussberatungen zum Thema „Abwasserbeseitigungskonzepte“ im vergangenen Jahr, in deren Zusammenhang die Landesregierung über Maßnahmen im Abwasserbereich informiert habe, die im Rahmen der bereitstehenden 20 Millionen Euro umgesetzt werden könnten, sowie über angemeldete Maßnahmen für weitere 18 Millionen Euro, die nicht umgesetzt werden könnten. Sie bat die Landesregierung um Bestätigung dieser Ausführungen.

Herr Budnick meinte, dies mit Sicherheit gesagt zu haben, jedoch erschließe sich ihm der Zusammenhang nicht. Man habe, wenn es um die Anmeldungen im Förderprogramm für dieses Jahr gehe, 150 Maßnahmen angemeldet. Es handle sich jedoch nicht nur um die 20 Millionen Euro an Landesmitteln, sondern des Weiteren um knapp 15 Millionen Euro ELER-Mittel sowie 7 Millionen Euro Abwasserabgabe. Abzüglich der Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren stünden damit etwas über 20 Millionen Euro zur Verfügung. Von den 150 angemeldeten Maßnahmen hätten damit in einer ersten Runde 70 Maßnahmen die Zusage als fördermöglich erhalten können. Durch die Bereitstellung der weiteren 11 Millionen Euro seien nochmals weitere 30 Maßnahmen hinzugekommen. Somit könnten insgesamt 100 und damit zwei Drittel der angemeldeten Maßnahmen umgesetzt werden. Für die Maßnahmen, für die im Rahmen der zusätzlichen 11 Millionen Euro Fördermittel hätten bewilligt werden können, sei der Zeitplan knapp, da das Geld erst kurzfristig zur Verfügung gestanden habe. Die Umsetzung der Bewilligungen, sodass die Mittel abfließen könnten, sei in dieser Größenordnung eine Herausforderung. Jedoch arbeite man im Rahmen des Fachausschusses Abwasserpakt sehr gut zusammen und habe dies zum Ziel. Insgesamt handle es sich bei der Thematik um eine langfristige Angelegenheit.

Herr Pagel äußerte, auch die Zweckverbände seien an mittelfristiger Sicherheit für die Maßnahmen interessiert, damit besser geplant werden könne. Jedoch sei es dafür wichtig zu wissen, in welcher finanziellen Größenordnung man sich bewege. Auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungskonzepte könne man kurzfristig – innerhalb von Tagen – für die kommenden Jahre die notwendigen Maßnahmen auflisten. Hierfür seien auch die Verpflichtungsermächtigungen wichtig, da manche Maßnahmen nur über einen Zeitraum von mehreren Jahren realisiert werden könnten. In den vergangenen Jahren sei innerhalb der Branche ein Mittelabfluss von 90 bis 95 Prozent festzustellen. Damit dies künftig fortgeführt

werden könne, sei ein gemeinsames Wirken wichtig. Hierfür stehe man für weitere Gespräche zur Verfügung und werde die eigenen Überlegungen einbringen.

Vors. Abg. Hoffmann nahm Bezug auf die in Zuschrift 7/2432 in der Antwort zu Frage 14 vorgeschlagene Schaffung einer Stabsstelle bei der ThEGA für die Beratung der Träger der Abwasserentsorgung, die bereits mehrfach beim TMUEN angeregt worden sei und erkundigte sich nach der Ansicht der Landesregierung hierzu.

Herr Budnick bestätigte, es sei der Wunsch an die Landesregierung herangetragen worden, zunächst in der ThEGA einen Ansprechpartner zu benennen, was zwischenzeitlich erfolgt sei, sodass ein namentlich benannter Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Die Thematik und deren Zielsetzung seien auch im Fachausschuss Abwasserpakt andiskutiert worden. Letztlich gehe es darum, dass gerade die Aufgabenträger, für die Photovoltaik- und andere Projekte nicht zum täglichen Geschäft gehören würden, tatsächlich Unterstützung in Bezug auf geltende Rahmenbedingungen, Konditionen usw. für solche Fotovoltaikprojekte erführen. Hier gelte es, zunächst mit der ThEGA Möglichkeiten und Bedarfe abzustimmen. Erst danach könne man beurteilen, ob die Einrichtung einer Stabsstelle notwendig sei oder eine anderweitige Lösung gefunden werde. Für diese Einschätzung sei es noch zu früh. Die Partner seien jedoch benannt, die Kontakte geknüpft worden und auf dieser Grundlage könne in der beschriebenen Weise vorgegangen werden.

An die Anzuhörenden gerichtet fragte **Abg. Hoffmann**, Bezug nehmend auf die Thematik des Fällmittelmangels, ob Zweckverbände bekannt seien, denen es an Fällmittel mangle und die substituieren müssten – und wenn ja, um welche Zweckverbände es sich handle.

Herr Pagel berichtete zur Situation bei den Fällmitteln, nachdem die Hersteller im Herbst 2022 darüber informiert hätten, die Produktion dieser Nebenprodukte aufgrund der hohen Energiepreise einzustellen, habe man zunächst bis Ende 2022 mit den vorhandenen Vorräten gewirtschaftet. Gegen Ende 2022 habe man nach bundesweiten Verhandlungen wieder Kleinstmengen, allerdings zum drei- bis vierfachen Preis, beziehen können. In der vergangenen Woche habe man das Thema in der Arbeitsgruppe beraten. Derzeit seien keine Lieferprobleme bekannt. Fällmittel seien wieder auf dem Markt erhältlich, jedoch zu hohen Preisen.

Herr Kaufhold führte ergänzend aus, eine Reihe von Bundesländern hätten sich entschieden, unter dem Einfluss dieser höheren Gewalt den Grenzwert für Phosphor nicht steuerrechtlich oder abgabewirksam auf die Aufgabenträger zurückfallen zu lassen, etwa Schleswig-Holstein,

Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen. In Thüringen gebe es diese Regelung bisher nicht. In den Mangelzeiten, in denen kein Fällmittel erhältlich gewesen sei, hätten nicht alle Aufgabenträger ihre Grenzwerte die Phosphorfällung betreffend eingehalten. Dies könne dazu führen, dass man im Fall einer behördlichen Überwachung eine Abgabenerhöhung erfahre. Die Entscheidung, wie dies letztendlich abgaberechtlich veranlagt werde, stehe de facto noch aus.

Abg. Hoffmann nahm des Weiteren Bezug auf die Antwort zu Frage 6 des Fragenkatalogs in der schriftlichen Stellungnahme in der Zuschrift 7/2432, wonach einige Aufgabenträger zur Personalgewinnung mit dualen Hochschulen zusammenarbeiten würden, und erkundigte sich, welche Aufgabenträger dies betreffe.

Herr Rothe informierte, die Thematik des Fachkräftemangels beschäftige die Aufgabenträger bei der praktischen und theoretischen Berufsausbildung, wo man seit Jahren versuche, junge Menschen in der Region für die technischen, kaufmännischen und verwaltungsrechtlichen Berufe auszubilden. Für den Zweckverband „Thüringer Holzland“ und die Kollegen in Ostthüringen könne er sagen, dass man auch auf der ingenieurtechnischen Ebene in den letzten Jahren versuche, künftige Fachkräfte zu gewinnen, indem man die duale Hochschulausbildung in Anspruch nehme. Der Zweckverband „Thüringer Holzland“ sei Praxispartner der Berufsakademie Sachsen mit dem Standort in Glauchau. Drei Studenten des Studiengangs Umwelt- und Versorgungstechnik absolvierten ihre praktische Ausbildungszeit beim Zweckverband. Die duale Ausbildung habe den Vorteil, dass die Ausbildung in Praxis und Theorie quartalsweise abwechselten. Dies scheine sich zu bewähren und man sei dringend beraten, an diesem oder anderen Standorten derartige Ausbildungsgänge zu nutzen. Auf dem Arbeitsmarkt gestalte sich die Suche nach Personal deutlich schwieriger, sodass man die Möglichkeit der dualen Ausbildung auf jeden Fall weiterverfolgen werde.

Herr Hubner ergänzte, der Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg bilde duale Studenten der Fachhochschule in Potsdam aus. Diese würden während der Semesterferien im Unternehmen arbeiten und dort den Praxisbezug lernen. Auch in Bad Salzungen bilde man aus. Es handle sich um eine Chance, junge Menschen direkt nach dem Abitur in der Region abzuholen und sie an die Region zu binden, indem man ihnen vor Ort eine akademische Ausbildung ermögliche.

Abg. Bergner verwies auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung), KOM (2022) 541

endg. in Vorlage 7/4721 und erkundigte sich nach einer Einschätzung der Anzuhörenden zu deren Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Herr Hubner informierte, der von Abg. Bergner angesprochene Richtlinienentwurf umfasse mehrere zentrale Inhalte. Einer davon sei die Einführung der vierten Reinigungsstufe, und zwar für Kläranlagen von Gemeinden ab 100.000 Einwohnern bis 2035 und für Gemeinden zwischen 10.000 und 100.000 Einwohnern bis 2040. Dies werde den Energiebedarf der Kläranlagen signifikant erhöhen, da der gesamte Abwasserstrom nochmals filtriert und energetisch aufbereitet werden müsse, etwa mittels Aktivkohle oder Ozonierung, was sowohl bei der Investition als auch in der Unterhaltung erhebliche Kosten verursache, deren genaue Höhe man jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern könne.

Zudem sei vorgesehen, in der Richtlinie Regelungen zu treffen, um die Hersteller der Spurenstoffe mit in die Verantwortung zu nehmen, was er begrüße. Die genaue Umsetzung einer solchen Regelung sei jedoch noch offen. Werde bspw. eine Umlage bei den Erzeugern erhoben, sei fraglich, wie diese an diejenigen, die davon profitieren sollen, weitergereicht werde.

Des Weiteren sehe man in der bis 2035 bzw. 2040 geforderten Herstellung der Energieneutralität der Kläranlagen ein Problem. Einerseits würde durch die Einführung der vierten Reinigungsstufe der Energiebedarf der Kläranlagen erhöht, andererseits solle gleichzeitig Energieneutralität vorgegeben werden. Um dies für die Kläranlagen zu erreichen, seien zusätzliche Maßnahmen wie Photovoltaik- oder Windanlagen oder Anlagen für die Faulung von Kosubstrat, das man dann wiederum benötige, notwendig. Sämtliche Planungen für betroffene Kläranlagen müssten künftig beides, vierte Reinigungsstufe und Energieneutralität, berücksichtigen.

Weitere Regelungen des Richtlinienentwurfs sähen u. a. die Abwasserüberwachung im Rahmen von SARS-CoV-2 vor. Zudem werde die Anschlussgrenze von 2.000 Einwohnern auf 1.000 Einwohner gesenkt. Hier hoffe man auf die Bereitstellung zusätzlicher EU-Fördermittel, die für die künftige Einhaltung dieser Vorgabe im ländlichen Raum eingesetzt werden könnten.

Insgesamt stellten die geplanten Vorgaben der EU-Kommunalabwasserrichtlinie eine sehr große Herausforderung dar, wobei es fraglich sei, ob sämtliche betroffenen Kläranlagen innerhalb der vorgegebenen Zeiträume entsprechend hergerichtet werden könnten.

Herr Weigand, ergänzte, der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bitte darum, das Konnexitätsprinzip bei der Beratung des Entwurfs der Abwasserrichtlinie zu betrachten und auch mithilfe des Umweltministeriums nochmals eine Kostenabschätzung vorzunehmen, in welcher Größenordnung künftig Belastungen durch Investitionen zu erwarten seien. Man habe Subsidiaritätsbedenken und bitte darum, diese entsprechend zu äußern, um eine Anpassung der Richtlinie, die sich derzeit im Anhörungsverfahren befinde, zu erreichen, um künftig mit den zusätzlichen Herausforderungen umgehen zu können.

Abg. Dr. Wagler bat bezüglich des Richtlinienvorschlags in Vorlage 7/4721 um nähere Ausführungen zu den geäußerten Subsidiaritätsbedenken.

Herr Weigand antwortete, dass derjenige der eine Leistung bestelle, die Kosten berechnen müsse. Gegebenenfalls könne das Umweltministerium dazu Auskunft geben. Unter Verweis auf die Ausführungen von Herrn Hubner sagte er, die Aufgabenträger gingen diese Aufgabe zunächst technisch an. Eine Kostenschätzung sei noch nicht vorgenommen worden. Es werde darum gebeten, wie in jedem Gesetzgebungsverfahren üblich, dass das Land Daten vorlege. Es gebe seitens der Aufgabenträger erhebliche Bedenken, dass der Richtlinienvorschlag mit enormen Belastungen für die Aufgabenträger und die Bürger einhergehen werde. Mit der Änderung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser kämen weitere Investitionen auf Thüringen zu, das sich noch in einem Aufholprozess befinde. In einzelnen Städten Deutschlands gebe es die vierte Reinigungsstufe bereits, gegebenenfalls könnten dort Daten abgefragt werden.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung), KOM (2022) 541 endg. in Vorlage 7/4721, wonach u.a. die Zielsetzung der Energieneutralität umgesetzt werden solle, interessierte **Abg. Hoffmann**, für wie realistisch dieses Ziel gehalten werde.

Herr Hubner äußerte, die Kläranlage aus sich heraus werde diese Forderung nicht erfüllen können, das sei gerade bei den kleineren Kläranlagen unrealistisch. Entweder führe man eine bilanzielle Möglichkeit ein, dies zu tun, oder man setze Energieträger ein, die mit der Kläranlage nicht im Zusammenhang stünden, etwa eine Fotovoltaikanlage, die sich auch an einem anderen Standort befinden könne, und bilanzieren diese mit dazu.

Abg. Dr. Wagler interessierte bezüglich der auf Thüringen zukommenden Klärschlambeseitigung in Form der zwingenden Verbrennung von Klärschlamm und der Phosphorrückgewinnung, welche Lösungsvarianten in den einzelnen Regionen genutzt bzw.

diskutiert würden. Sie erkundigte sich nach den Vor- und Nachteilen der Lösungsvarianten sowie nach bestehenden Hürden.

Herr Weigand erinnerte an eine gemeinsame Veranstaltung mit Fachverbänden zu diesem Thema im Jahr 2019, an der Abg. Dr. Wagler und Abg. Tasch teilgenommen hätten, und sagte, dass dieser Auseinandersetzungsprozess fortgesetzt worden und infolge dieser Veranstaltung der KKT entstanden sei, woraufhin **Herr Rothe** zum KKT ergänzte, dass vielfältige technische Lösungsvarianten existierten. Über die Technologie hinaus würden weitere Aspekte eine Rolle spielen. Ausgangspunkt seien die gesetzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Phosphorrückgewinnung und die Entwicklungen am Markt. Am Markt habe es Preisentwicklungen gegeben, die nicht statthaft und nicht nachvollziehbar gewesen seien. Aus diesem Grund hätten die Verbände des KKT die Entscheidung getroffen, sich des Themas kommunal selbst anzunehmen.

Grundsätzlich gebe es drei Handlungsfelder, die in diesem Zusammenhang diskutiert würden: Logistik, Technologie und Wirtschaftlichkeit. Es stelle sich die Frage, wo es einen Standort geben könne, wie dieser erreicht werde, was dort getan werden könne und wie sich dies wirtschaftlich auswirke. Insofern die entstehenden Kosten eine Gebührenbelastung bedeuteten, sollten Kalkulationen von bestimmten Annahmen und Grenzwerten ausgehen. Bezüglich der technologischen Randbedingungen wies Herr Rothe darauf hin, dass die Technologie der thermischen Verwertung und der Rückgewinnung manchmal gekoppelt seien. Es gebe verschiedene Verbrennungstechnologien wie beispielsweise die Wirbelschichtfeuerung, den Drehrohrofen oder den Vorschubofen. Je nach Verbrennungsprozess könne möglicherweise im Anschluss eine Phosphorrückgewinnung integriert werden. Dieses Thema werde derzeit planerisch beleuchtet und intensiv verfolgt. Die Mitglieder des KKT seien über die gesamte Thüringer Ost-West-Achse verteilt.

Herr Kaufhold fügte hinzu, dass der WAZ nicht Mitglied des KKT sei. Es gebe unterschiedliche Herangehensweisen an das Thema. Der WAZ habe intensiv untersucht, ob es eine Möglichkeit gebe, wirtschaftlich im Rahmen der Abwasserreinigungsprozesse Phosphor zu eliminieren. Dies sei nach dem technischen Stand heute betriebswirtschaftlich nicht darstellbar, sodass alles auf die gleiche Lösung hinauslaufen werde. Unabhängig davon, ob sich der Ofen in kommunaler oder privater Hand befinde, werde es eine Monoverbrennung geben. Aus der Asche werde mit Phosphorsäure ein Phosphordünger gewonnen, der dann noch verkauft werden müsse. Hierbei sei die Preisentwicklung noch nicht ganz abzusehen. Derzeit sei dessen Preis eher hoch, sodass sich bezüglich der Abnahme im Bereich der

Landwirtschaft separate Fragen stellten. Es handele sich insgesamt um einen komplexen technischen Vorgang.

Abg. Dr. Wagler fragte, wie die Verbände, die nicht dem KKT angehörten, mit der Klärschlammabeseitigung umgingen, woraufhin **Herr Hubner** berichtete, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg die Entsorgung des Klärschlammes bisher in der Regel öffentlich europaweit ausschreibe. Der Verband stehe im engen Dialog mit einem Entsorgungsunternehmen, das seit mehr als zehn Jahren den Klärschlamm entsorge. Dieses Unternehmen habe zugesichert, entsprechende Kapazitäten aufzubauen. Die Marktentwicklung werde genau dahin gehend beobachtet, wie viele Monoverbrennungsanlagen und welche Kapazitäten derzeit insgesamt errichtet würden. Aktuell habe der Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg entschieden, den Klärschlamm weiterhin über Ausschreibung und Vergabe zu entsorgen und dem KKT nicht beizutreten, wissend, dass diese Entscheidung nicht endgültig sein müsse.

Herr Weigand legte ergänzend dar, dass dieses Thema wiederholt zwischen den Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebunds diskutiert werde. Er wolle positiv hervorheben, dass diese Form der Kooperation, wie auch die gemeinsame Stellungnahme im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens Ausdruck kommunaler Zusammenarbeit sei, die beispielhaft sei. Der KKT sei in der Form in Ostdeutschland einzigartig. Die Aufgabenträger benötigten Unterstützung bei der technologieoffenen Umsetzung dieser zusätzlichen Aufgabe.

Herr Pagel teilte mit, dass der WVS nicht Mitglied des KKT sei. Dessen größte Kläranlage sei für weniger als 50.000 Einwohner ausgelegt, sodass der Verband bis 2032 Zeit habe. Man beobachte den Markt. Derzeit sei eine Mitverbrennung des Klärschlammes in Zella-Mehlis und eine landwirtschaftliche Verwertung möglich. Voraussichtlich werde die Klärschlammabeseitigung als Fremdleistung in Anspruch genommen.

Abg. Dr. Wagler erkundigte sich, welche Folge es für die Umsetzung der Abwasserabeseitigungskonzepte habe, wenn der Landeshaushalt 2024 erst im Sommer 2024 verabschiedet werde, woraufhin **Herr Rothe** darlegte, dass sollten daraufhin keine Fördermittelbescheide bzw. Fördermittelbescheide erst im September erstellt werden können, mit einer Maßnahme, aufgrund des öffentlichen Ausschreibungsgebarens, zu dem die Aufgabenträger verpflichtet seien, erst Ende September Anfang Oktober begonnen werden könnte. Es könnte dann fördermittelunschädlich nicht beauftragt werden, bevor ein Bescheid ergangen sei. Unter bestimmten Bedingungen könne ausgeschrieben, aber nicht beauftragt werden. Sollten Förderbescheide nicht erstellt werden können, komme es zu Verzögerungen

und zur Verschiebung von Maßnahmen in die Folgejahre. Es könne auch zu Verteuerungen kommen, wenn beispielsweise eine Winterpause notwendig werde, was insbesondere bei der Baustelleneinrichtung ein Kostentreiber wäre.

Abg. Möller bat bezüglich des Hinweises von Herrn Pagel, dass auch der Bereich der Trinkwasserversorgung mit Blick auf den Klimawandel nicht vergessen werden dürfe, um nähere Ausführungen dazu, welche Erwartungen oder Anforderungen in diesem Zusammenhang an das Land gerichtet würden, da sich der Ausschuss derzeit auch mit der Niedrigwasserstrategie des Landes befasse.

Herr Weigand antwortete, dass der Kommunikationsprozess zwischen den Aufgabenträgern und dem zuständigen Ministerium diesbezüglich auch durch die Klimaentwicklung verstärkt worden sei. Es handele sich um ein Zukunftsthema. Auch für diesen Bereich stünden die Aufgabenträger für ein Anhörungsverfahren zur Verfügung. Dieser Bereich beschäftige die Aufgabenträger inzwischen in drei Arbeitsgruppen. Es gebe eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem TLUBN, in der sich die Aufgabenträger mit der Rohwassereigenkontrollverordnung befassen. Die Ermittlung der Grundwasserdaten stelle ein Riesenthema dar, die für die Trinkwasserprognosen große Bedeutung hätten. Daraus leite sich das viel zu wenig beachtete Thema der Sicherung der Grundwasservorkommen ab. Dies sei sowohl mit Blick auf die Dürreereignisse ein quantitatives als auch ein qualitatives Problem im Zusammenhang mit der Sicherung von Trinkwasserschutzgebieten. Hier sei Thüringen in einen guten Austausch mit dem TLUBN eingetreten. Auch die Mitglieder des Landtags hätten eine Beschleunigung der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten angeregt. Es dürfe nicht sein, dass Kommunen oder Aufgabenträger zehn bis 20 Jahre auf die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten warteten. Es handele sich um ein klassisches Umwelt- und um ein Zukunftsthema. Jegliche Kommunalentwicklung setze voraus, dass die Trinkwasserschutzgebiete bekannt seien.

Zu der Frage der zukünftigen Wasserversorgung gebe es eine zweite Arbeitsgruppe. Am 09.03.2023 werde der Ministerpräsident vom Umweltministerium in der Fachveranstaltung informiert. Diese Arbeitsgruppe befasse sich ausschließlich mit den künftigen Anforderungen infolge des Klimawandels. Von den Aufgabenträgern werde ein Stresstest verlangt, worüber noch Unklarheit bestehe. In der Arbeitsgruppe werde um zukunftsfähige Lösungen gemeinsam gerungen.

Dies stelle nur einen kleinen Teil dieses Themenfelds dar, er habe bereits auf die Mitarbeiterzahlen in diesem Bereich hingewiesen. Die Trinkwasserverbände stellten Wasser in bester Qualität täglich sicher zur Verfügung. Auch künftig bedürfe es der Unterstützung, da

der Klimawandel spürbar sei, worauf zuvor im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie hingewiesen worden sei. Ohne den Anschluss von Bad Langensalza an die Fernwasserversorgung, hätte es im letzten Jahr dort Probleme gegeben. Herr Hubner habe einen Film gedreht, um den Zusammenhang zwischen 70.000 Fußballfeldern weniger Wald und der Sicherung der Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum darzustellen.

Herr Pagel erläuterte, der WVS gehöre zu den 50 Prozent mit örtlichen Dargeboten. Diese Gemeinden dürften nicht vergessen werden. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt habe letztes Jahr mit dem Wasserwagen in Schichten fahren müssen. Es müssten vorher Maßnahmen ergriffen werden. Zwischen Orten seien Verbindungsleitungen zu schaffen, wo die Dargebote abnähmen. Hochbehälterkapazitäten sollten neu überdacht werden, um Möglichkeiten der Speicherung in den ländlichen Bereichen zu schaffen. Diese Überlegungen sollten in die Debatte eingebracht werden, um Vorbereitungen zu treffen. Jeder trockene Sommer verschärfe die Situation immer mehr. Wenn Quellen nicht mehr für die Versorgung des Ortsnetzes ausreichen, sei dies besorgniserregend. Eine Versorgung mit Wasserwagen stelle keine dauerhafte Lösung dar. Herr Pagel betonte, dass bei der Verabredung eines Klimapakts der Bereich Wasser und die örtlichen kleinen Gebiete nicht vergessen werden dürften. Maßnahmen wie die Zusammenlegung von Versorgungsgebieten könnten in den Klimapakt aufgenommen werden. Eine flächendeckende Fernwasserversorgung sei nicht möglich.

Herr Hubner führte ergänzend aus, auch der Wasser- und Abwasserzweckverband Sonneberg habe festgestellt, dass dort wo Tiefbrunnen genutzt würden, diese in den extremen Phasen in den Monaten Juni bis September eine wahnsinnige Kapazität zu erbringen haben, um die Bevölkerung zu versorgen. Eine andere Wasserquelle gebe es dort nicht. Es würden Ausweichbrunnen benötigt, um den Grundwasserleiter flächiger zu bewirtschaften, um auf Dauer eine Resilienz für die nächsten Jahre zu erreichen.

Vors. Abg. Hoffmann bedankte sich bei den Anzuhörenden für ihre Stellungnahmen und kündigte die Auswertung der Anhörung in der Sitzung am 19.04.2023 an.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen und wird in der Sitzung am 19.04.2023 wieder aufgerufen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung); KOM (2022) 541 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/4721 –

dazu:– Vorlagen 7/4823 /4863 /4866 NF /4873 /4879 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Vors. Abg. Hoffmann wies einleitend auf den von der Fraktion der AfD vorliegenden Vorschlag für eine Beschlussempfehlung in Vorlage 7/4879 hin.

Minister Stengele führte aus, dass heute ausschließlich darüber zu beraten sei, ob der Richtlinienvorschlag in Vorlage 7/4721 der Europäischen Union (EU) mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei und ob die beabsichtigten neuen Regelungen verhältnismäßig seien. Subsidiarität bedeute, dass eine europarechtliche Regelung nur dort zulässig sei, wo Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten der EU nicht bessere Ergebnisse erzielen könnten. Konkret gehe es hier um eine Verbesserung des Gewässerschutzes durch eine verbesserte Abwasserbehandlung. Da Gewässer bekanntlich über Landesgrenzen hinwegfließen, habe die Landesregierung keinen Zweifel, dass hier eine europarechtliche Regelung in Form einer Richtlinie richtig sei.

Bereits die Vorgängerregelung aus dem Jahr 1991 habe in ihrer Umsetzung dazu geführt, dass sich europaweit und in Thüringen die Gewässerqualität erheblich verbessert habe. Er wies darauf hin, dass in Thüringen trotzdem weiteres Potenzial zur Verbesserung der Abwasserbehandlung bestehe. Der Zustand der Abwasserbeseitigung in Thüringen sei mitverantwortlich dafür, dass viele Gewässer die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreichten. Nach Auffassung des Umweltministeriums seien europarechtliche Vorschriften zur Verbesserung der Gewässerqualität zu begrüßen. Ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip sei nicht ersichtlich.

Zur Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Richtlinie legte er dar, die Richtlinie sehe einerseits verschärfte Anforderungen an die Abwasserbehandlung vor, was die Kommunen als Aufgabenträger der Abwasserentsorgung vor neue Herausforderungen stellen werde. Andererseits enthalte der Vorschlag eine Reihe neuer administrativer Aufgaben für die Landesbehörden. Erstmals werde mit dem Richtlinienvorschlag beabsichtigt, die Erzeuger, Einführer und Händler von Produkten, deren Abbauprodukte sich im Abwasser wiederfinden,

in die Verantwortung zu nehmen. Dies sei überfällig, erstrebenswert und richtig. Aus Sicht der Landesregierung sei eine Diskussion darüber zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Die Richtlinie werde derzeit im parlamentarischen Verfahren auf Bundesebene diskutiert. Im Bundesrat habe bereits eine Befassung des Umweltausschusses stattgefunden. Eine Befassung des Bundesrates selbst sei für Ende März vorgesehen. Dabei sei zu konstatieren, dass die Richtlinie nicht von den Ländern beschlossen werde, sondern den Mitgliedstaaten der EU. Die Länder könnten daher lediglich den Bund auffordern, der Richtlinie nur dann zuzustimmen, wenn diese von den Ländern auch vollziehbar sei und nicht zu übermäßigen Belastungen der Länder und Kommunen führe. Das sei im Ausschuss des Bundesrates bereits mit Unterstützung aus Thüringen geschehen. Konkret forderten im Umweltausschuss des Bundesrates meist einstimmig beschlossene Anträge die Bundesregierung dazu auf, sich bei den weiteren Verhandlungen zur Richtlinie auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass erstens die Fristen zur Umsetzung der Richtlinie angemessen verlängert würden, um den Kommunen und Vollzugsbehörden die nötige Zeit einzuräumen; zweitens, dass der in der Richtlinie vorgesehene Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werde und drittens, dass die Vorgaben der Richtlinie vollzugstauglich definiert und die in Deutschland bewährten Abläufe bei der Abwasserbehandlung weiterhin ermöglicht würden.

Es bleibe abzuwarten, welchen Beschluss der Bundesrat Ende des Monats treffe und mit welchem Inhalt die Richtlinie in Brüssel verabschiedet werde. Danach bedürfe es der Umsetzung in deutsches Recht, wofür zunächst der Bund verantwortlich sei. Erst dann sei der richtige Zeitpunkt gekommen, um darüber zu beraten, wie diese Richtlinie und das daraus resultierende Bundesrecht in Thüringen sinnvoll und verhältnismäßig vollzogen werden könne.

Abg. Dr. Wagler sagte, dass einige Gewässer in Thüringen den guten ökologischen Zustand gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreichten. Es sei darauf hingewiesen worden, dass dies auch auf diffuse Einträge aus der Landwirtschaft und das Problem der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum zurückzuführen sei. Der Richtlinienvorschlag ziele vor allem auf Mikroschadstoffe ab. Sie erkundigte sich nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Entwicklung der Belastung der Thüringer Gewässer mit Mikroschadstoffen einschließlich etwaiger Hotspots, die mit industriellen Einleitern zusammenhingen.

Herr Budnick antwortete, die industriellen Einleiter seien ein Faktor. Sehr viele dieser Mikroschadstoffe hätten ihren Ursprung in Arzneimitteleinleitungen, wobei der Begriff „Arzneimittel“ hierbei weit zu verstehen sei. Es gebe eine starke Korrelation zu der Bevölkerungsstruktur. In Ballungsgebieten nach Thüringer Maßstab seien Mikroschadstoffe in nennenswerter bzw. messbarer Konzentration zu finden. Dazu gehöre beispielsweise

Diclofenac, dass typischerweise im häuslichen urbanen Abwasser vorkomme. Im ländlichen Raum spielten Mikroschadstoffe keine Rolle.

Abg. Bergner wandte ein, erfahrungsgemäß habe die Forderung hoher Auflagen nicht automatisch zu einer besseren Abwasserreinigung geführt, sondern dazu, dass Lösungen nicht angegangen worden seien, weil diese wirtschaftlich nicht hätten realisiert werden können. Der in Rede stehende Richtlinienvorschlag entspreche nicht dem Subsidiaritätsprinzip. Sinn einer effektiven Abwasserbehandlung sei es nicht, das Abwasser bestmöglich zu reinigen, sondern den Vorfluter nicht zu überlasten. Dies sei seit Langem der Stand der Abwasserbehandlung. Unter Verweis auf die Beratung zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Sitzung sagte er, dass der Richtlinienvorschlag Vorgaben mache, die bezüglich der angestrebten Einsparung von Energie und CO₂ kontraproduktiv seien. Durch die Vorgaben werde der Energieverbrauch steigen. Er habe keinen Zweifel, dass vor Ort ein angemessenes und besseres Vorgehen möglich wäre. Im Rahmen der mündlichen Anhörung zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Sitzung sei auf die Einhaltung der Konnexität hingewiesen worden. Die Finanzierung der Vorgaben des Richtlinienvorschlags bleibe offen. Die Umsetzung dieses Richtlinienvorschlags würde Aufgabenträger und Anschlussnehmer überlasten. Er hege des Weiteren Zweifel, wie die Umlage der Kosten auf die Hersteller praktisch umgesetzt werden könne. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz werde demnach mit Blick auf die Kosten nicht gewahrt. **Er regte an, dass der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz Subsidiaritätsbedenken äußere.**

Abg. Dr. Wagler sagte, positiv sei, dass der Richtlinienvorschlag die Stärkung des Verursacherprinzips vorsehe. Dadurch würden Hersteller, die beispielsweise Mikroplastik in ihren Körperpflegeprodukten einsetzen, zur Verantwortung gezogen. Anders als bei Medikamenten, bei denen Bedarfslagen nicht ohne Weiteres zu ändern seien, könnte jedoch auf Mikroplastik in Pflegeprodukten verzichtet werden. Die entsprechende Lobby sei aktiv und es gebe bereits Änderungsanträge im Bundesrat dazu. Der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dr. Di Fabio von der Hochschule Bonn habe verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Verursacherprinzips geäußert. Sie erbat bezüglich der Durchsetzbarkeit des Verursacherprinzips eine Einschätzung der Landesregierung. Der Richtlinienvorschlag sehe für die Errichtung der vierten Reinigungsstufe eine zeitliche Staffelung in Verbindung mit der Anlagengröße vor. Vor dem Eindruck der mündlichen Anhörung zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Sitzung erkundigte sich Abg. Wagler nach einer diesbezüglichen Kostenabschätzung.

Herr Budnick teilte zur Anwendbarkeit des Verursacherprinzips mit, dass die Ausgestaltung derzeit völlig unklar sei. Diese Idee sei eingebracht worden, um die Reaktionen darauf zu

sehen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Sitzung sei auf den Zusammenhang zwischen der Stärkung des Verursacherprinzips und der Einführung der vierten Reinigungsstufe hingewiesen worden. Ohne eine vierte Reinigungsstufe, deren Errichtung sehr viel Geld kosten werde, könnten Arzneimittel, Mikroplastik usw., deren Ursprung in der Industrie liege, nicht eliminiert werden. Der Bundesrat habe darauf hingewiesen, dass eine vierte Reinigungsstufe nur unter einer praktikablen, ernsthaften Kostenbeteiligung der Hersteller/Industrie realisiert werden könne.

Eine Kostenabschätzung könne er derzeit nicht liefern. Bei der vierten Reinigungsstufe handele es sich um eine Abwasserfiltration, die energieintensiv sei. Es gehe daher nicht nur um Investitionskosten, sondern auch um die laufenden Kosten. Auch vor diesem Hintergrund sei entscheidend, dass die Industrie laufend an den Kosten beteiligt werde. Hierfür würden Fondsmodelle diskutiert.

Die Einführung der vierten Reinigungsstufe sei in einem ersten Schritt für Kläranlagen über 100.000 Einwohner vorgesehen, von denen es in Thüringen sechs gebe. Ob die Einführung der vierten Reinigungsstufe für Kläranlagen ab 10.000 Einwohner überhaupt zum Tragen komme, richte sich nach einem Abwassermanagementplan. Hierfür bestehe in Thüringen möglicherweise kein Bedarf. Aussagen hierzu seien zunächst noch spekulativ.

Herr Peters ergänzte bezüglich des Verursacherprinzips, im Rahmen der Debatte zum Wasserentnahmeentgelt vor ca. acht Jahren sei das Verursacherprinzip bereits Thema gewesen. Dass es sich dabei um eine schwierige Thematik handele, sei bekannt. Zum konkreten Richtlinienvorschlag habe man sich damit noch nicht befasst, da dieser die Landesregierung kurzfristig erreicht habe. Zunächst sei dies auch nicht erforderlich, da noch nicht abzusehen sei, was die Richtlinie letztlich beinhalten und wie diese umgesetzt werde. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates habe sich damit noch nicht befasst und tage erst in der nächsten Woche. Das Thüringer Wirtschaftsministerium werde darauf hinweisen, dass der Richtlinienvorschlag in seiner derzeitigen Fassung mit Belastungen für die Wirtschaft verbunden sei, wenn eine solche Abgabe eingeführt werden sollte. Sollte in der Richtlinie am Verursacherprinzip festgehalten werden, habe der Bund dies zunächst in nationales Recht umzusetzen. Dann bleibe vermutlich wenig Spielraum für den Landesgesetzgeber.

Abg. Gleichmann meinte zu den von Abg. Bergner vorgebrachten Subsidiaritätsbedenken, dass die meisten anderen Landesregierungen kaum Diskussionen dazu geführt und keine Bedenken geäußert hätten. Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg hätten lediglich die

engen Fristen beanstandet und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt gesehen, worauf die Thüringer Landesregierung im Bundesrat bereits aufmerksam gemacht habe.

Dass eine Richtlinie Kosten verursache, genüge nicht, um Subsidiaritätsbedenken zu begründen. Vor dem Hintergrund der bereits stattgefundenen Diskussionen dazu, halte er die Äußerung von Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht für notwendig. Wichtig sei, dass das Verursacherprinzip so umgesetzt werde, dass diejenigen, die für die Abwasserbelastungen verantwortlich seien, zahlten oder vorzugsweise in den Produkten die entsprechenden Stoffe nicht mehr verwendeten, die letztlich teuer aus dem Abwasser herauszufiltern seien, was wiederum zur Energieeinsparung beitragen würde.

Abg. Möller wies bezüglich den von Abg. Bergner geäußerten Subsidiaritätsbedenken darauf hin, dass der Effekt einer kleinflächigen Regelung der Abwasserbehandlung in Thüringen deutlich geringer wäre als der einer europaweiten Regulierung. Fraglich sei auch, ob Thüringen überhaupt entsprechende Festlegungen treffen würde. Aufgrund des europäischen Binnenmarkts könne das Verursacherprinzip auch nur europaweit geregelt werden. Grundsätzlich könne er die Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie nachvollziehen. Subsidiaritätsbedenken seien jedoch unbegründet, weil eine Verbesserung in den Gewässern nur erreicht werde, wenn die Abwasserbehandlung europaweit geregelt werde, sodass nicht in Österreich Anderes gelte, als in Deutschland. Auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sehe er derzeit nicht verletzt.

Abg. Wahl pflichtete Abg. Gleichmann bezüglich seiner Ausführungen zu den von Abg. Bergner geäußerten Subsidiaritätsbedenken bei und sagte namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie begrüßt würden und die Stellungnahme der Landesregierung unterstützt werde. Es bestünden weder Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität noch bezüglich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Abg. Dr. Wagler erkundigte sich, welche Bedenken die Landesregierung im Bundesrat zu terminlichen Folgen geäußert bzw. welche Hinweise die Landesregierung zu dem Richtlinienvorschlag im Bundesrat gegeben habe, woraufhin **Herr Budnick** auf die Ausführungen von Minister Stengele verweisend informierte, dass es mehr als 40 Anträge im Bundesrat gegeben habe, zu einem Großteil sei einheitlich abgestimmt worden. Diese hätten auch Fristen betroffen. Eine Frist, gegen die sich einer der Bundesratsbeschlüsse richte, betreffe die großen Kläranlagen über 100.000 Einwohnerwerte, von denen 50 Prozent um eine Abwasserfiltration bis zum Jahr 2030 ergänzt werden sollen. In Thüringen müssten demnach theoretisch drei Anlagen errichtet werden. Bis 2035 wären dann die weiteren 50 Prozent der

Anlagen zu errichten. Sollte die Richtlinie im Jahr 2024 mit einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren in Kraft treten, wären Planung, Umbau und Finanzierung innerhalb von sechs Jahren usw. zu realisieren, was abwegig sei. Im Rahmen der weiteren Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag werde diese Frist voraussichtlich vernünftiger gestaltet werden.

Abg. Dr. Wagler interessierte, ob die vierte Reinigungsstufe, die 30 Prozent des Energiebedarfs der Abwasserreinigung ausmachen werde, eine Hürde für das mit der Richtlinie angestrebte Ziel der Energieautarkie der Abwasserbehandlung darstelle. Bei der Abwasserbehandlung gebe es nur begrenzte Möglichkeiten, selbst Energie zu erzeugen oder die Prozesse energieneutraler zu gestalten.

Herr Budnick erinnerte an die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der mündlichen Anhörung zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Sitzung und bestätigte, dass es paradox sei, die Abwasserreinigung u. a. vor dem Hintergrund des Null-Schadstoff-Aktionsplans für Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2050 der EU stark voranzutreiben und diese Intensivierung der Reinigungsprozesse gleichzeitig zu einem Energiemehrbedarf führe. Noch sei nicht klar, wie die Energieautarkie zu erreichen sei. Es sei in der mündlichen Anhörung zu Tagesordnungspunkt 1 dieser Sitzung darauf hingewiesen worden, dass dies nicht ohne zusätzliche regenerative Energie auf dem Kläranlagenstandort erreicht werden könne.

Bei den großen Kläranlagen, bei denen aufgrund der Abwasserfiltration zusätzlicher Energiebedarf entstehe, handele es sich hier jeweils um Faulungsanlagen, die vom Reinigungsprozess her ohnehin eine gute Energieeffizienz aufwiesen. Die Voraussetzungen für die großen Anlagen seien demnach nicht ganz so schlecht wie bei einer Stabilisierungsanlage, für die energietechnisch einiges zu leisten sei.

Abg. Dr. Wagler fragte nach Studien oder ersten Kalkulationen, wenn auch nicht konkret für Thüringen, zu den Kosten für die Errichtung der vierten Reinigungsstufe für Kläranlagen für mehr als 100.000 Einwohner mit oder ohne Berücksichtigung des Verursacherprinzips, woraufhin **Herr Budnick** berichtete, die Investitionskosten bzw. zusätzlichen Kosten, um eine Anlage für 150.000 Einwohner mit einer Abwasserfiltrationsanlage zu versehen, könnten überschlagen werden, was dann nicht betriebsspezifisch wäre. Dies sei aktuell aufgrund der Kurzfristigkeit nicht berechnet worden.

Abg. Bergner bemerkte, dass in Thüringen nicht nur einige wenige Anlagen bis 150.000 Einwohner von der Einführung einer vierten Reinigungsstufe betroffen wären, sondern im zweiten Zeitabschnitt auch Anlagen ab 10.000 Einwohner, von denen es in Thüringen einige gebe.

Vors. Abg. Hoffmann fragte bezüglich der Ausführungen zur Kostenabschätzung, ob eine Folgenabschätzung nicht erfolgen müsste, bevor die Landesregierung den Richtlinienvorschlag befürworten könne. Sie fragte, ob bzw. wann die Landesregierung eine Kostenabschätzung vornehmen werde.

Herr Budnick antwortete, dass der Richtlinienvorschlag auch eine ausführliche Kostenabschätzung beinhalte. Deren Verlässlichkeit bzw. ihre Interpretation sei dahingestellt. Es sei zu bedenken, dass die Randbedingungen für eine seriöse Kostenabschätzung noch nicht gegeben seien. Abgesehen von den zuvor aufgeworfenen Fragen zu der vierten Reinigungsstufe, für die noch nicht abzusehen sei, wie viele Anlagen bis zu welchem Zeitpunkt in Thüringen zu erweitern seien, würden die in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen weiteren Anforderungen an die Nährstoffelimination, die der dritten Reinigungsstufe entspreche, größere Probleme bereiten. Die Folgen der Verschärfung der Anforderungen an die Nährstoffelimination seien schwer abzuschätzen. Ohne konkrete Werte bzw. genaue Bedingungen seien Berechnungen zur Kostenabschätzung kaum möglich. Derzeit stütze sich die Richtlinie auf Ideen und allgemeine EU-Rechtsformulierungen, sodass zunächst nur die im Richtlinienvorschlag enthaltene Kostenermittlung zur groben Orientierung dienen könne.

Abg. Bergner führte zum Verursacherprinzip an, dass das Ende zu bedenken sei. Er finde keine Aussage dazu, wie die vorgeschlagene Richtlinie praktikabel und ohne unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand umgesetzt werden könnte. Politik und Verwaltung müssten Festlegungen entsprechend gestalten, sodass übermäßige Mehrbelastungen und auch Gerichtsverfahren vermieden würden. Es sei fraglich, wer definiere, welcher Hersteller von Waschmitteln bzw. Arzneimitteln die Verwendung von Mikroplastik bzw. Substanzen wem gegenüber wie abrechne, und wer definiere, auf wen die Einnahmen daraus auf wen wie umgelegt würden. Problematisch sei auch der Umgang mit Produzenten außerhalb der EU.

Minister Stengele legte dar, dass das Verursacherprinzip nicht trivial sei. Dass mit den entsprechenden Vorgaben große Aufgaben auf das Land zukämen, dürfe nicht dazu führen, dass die Ziele infrage gestellt würden. Es dürfe nicht länger hingenommen werden, dass Menschen vergiftet und die Gewässer mit Mikroplastik belastet würden. Die daraus

entstehenden Kosten sollten von denen getragen werden, die diese Zustände verursachten. Er begrüße, wenn gemeinsam über eine sinnvolle Umsetzung der Ziele nachgedacht werde.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung führte **Abg. Dr. Wagler** zum Verursacherprinzip aus, dass bereits zuvor versucht worden sei, das Verursacherprinzip zu stärken, u. a. mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie, was damals nicht in der ursprünglich angedachten Form gelungen sei. Es sei wichtig, das Verursacherprinzip wie in dem in Rede stehenden Richtlinienvorschlag angedacht und begründet, umzusetzen. Seitens Lobbyverbänden gebe es große Gegenwehr.

Sie bat die Landesregierung sich im Bundesrat für die Stärkung des Verursacherprinzips einzusetzen, was für die Finanzierung der Umsetzung der höheren Anforderungen an die Abwasserbehandlung unverzichtbar sei.

Grundsätzlich bestehe die beste Wasserreinhaltung darin, entsprechende Substanzen gar nicht erst in den Wasserkreislauf einzutragen. Ohne das Verursacherprinzip entstehe kein Druck auf die Körperpflegeindustrie, beispielsweise auf Mikroplastik in den Produkten zu verzichten, wo dieses auch nicht notwendig sei.

Minister Stengele sagte, es sei bekannt, dass heute fast sämtliche Produkte auch in einer Kreislaufwirtschaft (Cradle to Cradle) hergestellt werden könnten, was jedoch teuer sei. Für die Verursacher müsse die Einleitung in das Abwasser deutlich teurer sein als die Herstellung oder Verwendung unerwünschter Substanzen.

Vorlage 7/4721 wurde in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Fraktion der AfD in Vorlage 7/4879 und der Antrag des Abg. Bergner auf die Geltendmachung von Verhältnismäßigkeits- bzw. Subsidiaritätsbedenken wurden mehrheitlich abgelehnt.

Abg. Bergner erklärte zu seinem Abstimmungsverhalten, dass mit der Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags in Vorlage 7/4721 keine Zustimmung einhergehe.

Der Tagesordnungspunkt wurde im mitberatenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz abgeschlossen.